
ABB Pensionskasse

Vorsorgereglement

Gültig ab 1. Januar 2025



Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen und Begriffe	7
Art. 1	Name und Zweck.....	7
Art. 2	Begriffe	7
B.	Versicherungspflicht	8
Art. 3	Kreis der Versicherten.....	8
Art. 4	Beginn und Ende der Versicherung.....	8
Art. 5	Weiterführung des Vorsorgeschutzes bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses	9
C.	Versicherungsgrundlagen	11
Art. 6	Berechnung des massgebenden Alters.....	11
Art. 7	Referenzalter.....	11
Art. 8	Massgebender Jahreslohn	11
Art. 9	Versicherter Lohn.....	12
D.	Finanzierung.....	13
Art. 10	Beitragspflicht	13
Art. 11	Höhe der Beiträge	14
Art. 12	Freiwilliger Einkauf auf das Sparguthaben	14
Art. 13	Sparguthaben eines Versicherten.....	15
Art. 14	Sparguthaben eines invaliden Versicherten	15
Art. 15	Zinssatz für das Sparguthaben	16
E.	Altersleistungen	17
Art. 16	Altersrente	17
Art. 17	Alterskapital	18
Art. 18	AHV-Überbrückungsrente.....	18
Art. 19	Alters-Kinderrenten	19
Art. 20	Teilpensionierung.....	19

F.	Invalideleistungen	20
Art. 21	Invaliderente	20
Art. 22	Invalide-Kinderrente	20
Art. 23	Beitragsbefreiung.....	21
G.	Leistungen im Todesfall	22
Art. 24	Ehegattenrente, Abfindung	22
Art. 25	Lebenspartnerrente	23
Art. 26	Waisenrente.....	23
Art. 27	Todesfallkapital	24
H.	Frühpensionierungskonto zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung	25
Art. 28	Eröffnung eines Frühpensionierungskontos	25
Art. 29	Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Frühpensionierungskonto	25
Art. 30	Frühpensionierungskonto eines Versicherten	26
Art. 31	Frühpensionierungskonto eines invalide Versicherten	26
Art. 32	Zinssatz für das Frühpensionierungskonto	26
Art. 33	Verwendung des Frühpensionierungskontos	26
I.	Austritt.....	27
Art. 34	Beendigung des Arbeitsverhältnisses	27
Art. 35	Höhe der Freizügigkeitsleistung.....	27
Art. 36	Verwendung der Freizügigkeitsleistung.....	28
J.	Koordination und Sicherung der Leistungen, Vorleistung.....	29
Art. 37	Koordination der Leistungen.....	29
Art. 38	Sicherung und Auszahlung der Leistungen	30
Art. 39	Anpassung der laufenden Renten.....	31
K.	Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum.....	32
Art. 40	Vorsorgeausgleich bei Scheidung	32
Art. 41	Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum.....	34

L.	Finanzielles Gleichgewicht, Teilliquidation	35
Art. 42	Finanzielles Gleichgewicht	35
Art. 43	Rückstellungspolitik	35
Art. 44	Teilliquidation	35
M.	Organisation und Verwaltung	36
Art. 45	Stiftungsrat.....	36
Art. 46	Verwaltung der Stiftung.....	36
Art. 47	Information und Meldepflicht	36
Art. 48	Datenschutz	37
N.	Schlussbestimmungen	38
Art. 49	Rechtspflege.....	38
Art. 50	Lücken im Reglement.....	38
Art. 51	Übergangsbestimmungen.....	38
Art. 52	Übergangsbestimmungen zur Rentenberechtigung.....	39
Art. 53	Inkrafttreten.....	39
	Anhang I: Kennzahlen und Umwandlungssätze.....	i
	Anhang II: Beiträge	ii
	Anhang III: Einkaufstabellen.....	iv
	Anhang IV: Einkauf vorzeitige Pensionierung.....	vii
	Anhang V: Rentenberechtigung.....	x
	Anhang VI: Begriffe / Glossar	xi

A. Allgemeine Bestimmungen und Begriffe

Art. 1 Name und Zweck

- 1 Unter dem Namen «ABB Pensionskasse» (nachfolgend «Pensionskasse» genannt) besteht eine im Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Stiftung im Sinn von Art. 80 ff. ZGB und Art. 48 BVG.
- 2 Die Pensionskasse bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen. Sie ist bestimmt für die Mitarbeitenden der ABB Schweiz AG sowie für deren Angehörige und Hinterbliebene. Wirtschaftlich oder finanziell eng verbundene Unternehmen können sich mit einer Anschlussvereinbarung der Pensionskasse anschliessen. Die Pensionskasse bietet Schutz gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.
- 3 Die Pensionskasse verpflichtet sich, die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen in jedem Fall zu erbringen.

Art. 2 Begriffe

- 1 Soweit in den folgenden Bestimmungen für Personen die männliche oder weibliche Form verwendet wird, gilt diese auch für das andere Geschlecht.
- 2 Die im Rahmen dieses Reglements verwendeten Begriffe und Bezeichnungen sind in Anhang VI aufgeführt.

B. Versicherungspflicht

Art. 3 Kreis der Versicherten

- 1 Der Pensionskasse haben alle Mitarbeitenden des Arbeitgebers beizutreten, sofern das Arbeitsverhältnis für mehr als drei Monate eingegangen wurde. Ist ein Arbeitsverhältnis von bis zu drei Monaten eingegangen worden, erfolgt der Beitritt erst, wenn das Arbeitsverhältnis über drei Monate hinaus verlängert wird.
- 2 Dauern mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, so ist der Mitarbeitende ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats zu versichern.
- 3 Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden Mitarbeitende:
 - a. deren AHV-pflichtiger Jahreslohn die in Anhang I festgelegte Eintrittsschwelle nicht übersteigt
 - b. die nicht (oder voraussichtlich nicht dauernd) in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse bei der Geschäftsführung der Pensionskasse beantragen (vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens mit den EU-/EFTA- Staaten)
 - c. die beim Antritt des Arbeitsverhältnisses das Referenzalter gemäss Art. 7 Abs. 1 überschritten haben oder mindestens zu 70 % invalid sind, oder die provisorisch nach Art. 26a BVG weiterversichert werden
 - d. die den Nachweis erbringen, dass sie bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung für eine hauptberufliche Tätigkeit im Rahmen des BVG versichert sind.
- 4 Werden Altersrentenbezüger wieder als Mitarbeitende angestellt, müssen sie der Pensionskasse als Versicherte beitreten; Abs. 3 bleibt vorbehalten.
- 5 Mit ausdrücklicher Bewilligung des Stiftungsrats können auf Gesuch hin auch Versicherte mit Wohnsitz im Ausland in der Pensionskasse verbleiben, sofern und solange sie über ein Arbeitsverhältnis mit einer ausländischen ABB Gesellschaft verfügen. Der Stiftungsrat hat die Erteilung der Bewilligung an die Verwaltungskommission delegiert.
- 6 Wenn der AHV-pflichtige Jahreslohn aufgrund einer Lohnreduktion unter die in Art. 3 Abs. 3 festgelegte Eintrittsschwelle sinkt, bleiben die Mitarbeitenden weiterhin versichert. Vorbehalten bleibt eine Teilpensionierung gemäss Art. 20 Abs. 3.

Art. 4 Beginn und Ende der Versicherung

- 1 Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Mitarbeitende sich auf den Weg zur Arbeit begibt, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 3 erfüllt sind. Der Versicherungsschutz erfolgt frühestens:
 - a. für die Risiken Tod und Invalidität ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag;
 - b. für die Altersvorsorge ab dem 1. Januar nach dem 20. Geburtstag.

- 2 Der Versicherungsschutz endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sofern sie nicht im Sinn von Art. 5 oder Art. 3 Abs. 5 weitergeführt wird. Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Versicherungsschutz während eines Monats nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen, falls nicht vorher ein neues Vorsorgeverhältnis eingegangen wird.

Art. 5 Weiterführung des Vorsorgeschutzes bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses

- 1 Ein Versicherter, der nach dem 55. Geburtstag aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Weiterführung seines Versicherungsschutzes verlangen. Er hat dies der Pensionskasse innert einem Monat nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses schriftlich zu melden. Verlangt er die Weiterversicherung, hat er sich gleichzeitig zu entscheiden, ob das Sparguthaben durch Spargutschriften weiter aufgebaut werden soll oder nicht. Dieser Entscheid kann jährlich auf den 1. Januar angepasst werden. Der Versicherte hat der Pensionskasse eine Anpassung bis zum 31. Dezember des Vorjahres schriftlich zu melden. Verlangt er die Weiterversicherung nicht, erfolgt der Austritt aus der Pensionskasse bzw. die vorzeitige Pensionierung.
- 2 Während der Weiterversicherung verbleibt die Austrittsleistung in der Pensionskasse, wird weiter verzinst und gegebenenfalls durch Spargutschriften weiter geäufnet. Der Schutz gegen die Risiken Invalidität und Tod bleibt bestehen. Der Versicherte ist – mit Ausnahme der besonderen Bestimmungen in den Abs. 3 bis 7 – während der Weiterversicherung den im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Versicherten gleichgestellt und gleichberechtigt.
- 3 Basis für die Beiträge und Leistungen während der Weiterversicherung bildet der unmittelbar vor der Weiterversicherung versicherte Lohn gemäss Art. 9. Der Versicherte hat jedoch die Möglichkeit, einen tieferen versicherten Lohn zu wählen. Diese Wahl kann bei Anmeldung zur Weiterversicherung erfolgen sowie danach jeweils auf den 1. Januar eines Jahres. Der Versicherte hat der Pensionskasse eine Anpassung bis zum 31. Dezember des Vorjahres schriftlich zu melden.
- 4 Der Versicherte hat der Pensionskasse die gesamten reglementarischen Risikobeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) zu entrichten. Wählt er die Weiteräufnung des Sparguthabens, hat er auch die gesamten reglementarischen Sparbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) zu bezahlen. Werden Sanierungsbeiträge fällig, hat der Versicherte nur den Arbeitnehmeranteil zu tragen. Das Beitragsinkasso erfolgt durch die Pensionskasse direkt beim Versicherten. Die Beiträge sind monatlich vorschüssig fällig.
- 5 Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, wird seine Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Werden für den Einkauf maximal zwei Drittel der Austrittsleistung benötigt und kann oder will der Versicherte den Rest nicht transferieren, verbleibt die restliche Austrittsleistung in der Pensionskasse und die Weiterversicherung wird in reduziertem Umfang weitergeführt. Der für die Weiterversicherung massgebende versicherte Lohn wird im Verhältnis der übertragenen Austrittsleistung zur gesamten Austrittsleistung gekürzt.

6 Die Weiterversicherung endet

- a. bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität (bei Teilinvalidität läuft die Weiterversicherung für den aktiven Teil weiter);
- b. bei Erreichen des Referenzalters;
- c. bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wenn mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden. Kann nicht die gesamte Austrittsleistung in die neue Vorsorgeeinrichtung eingebracht werden, wird mit dem Rest die vorzeitige Pensionierung vollzogen. Alternativ kann der Versicherte eine Überweisung des Rests an eine Freizügigkeitseinrichtung verlangen.

Die Weiterversicherung kann durch den Versicherten jederzeit, durch die Pensionskasse nur bei Vorliegen von Beitragsausständen, frühestens nach Ablauf der Fälligkeit gemäss Absatz 6, gekündigt werden. Die Pensionskasse kündigt die Weiterversicherung bei einem Beitragsausstand von 30 Tagen oder mehr, dabei wird ein bei Ende der Weiterversicherung bestehender Beitragsausstand angerechnet.

Endet die Weiterversicherung, ausser bei einer Überweisung der gesamten Austrittsleistung an eine neue Vorsorgeeinrichtung, werden die Altersleistungen fällig.

- 7 Hat die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Altersleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für selbstbewohntes Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden.

C. Versicherungsgrundlagen

Art. 6 Berechnung des massgebenden Alters

Das für die Aufnahme sowie die Höhe der Beiträge massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr (= BVG-Alter).

Art. 7 Referenzalter

- 1 Das Referenzalter wird mit dem Ersten des Monats nach dem 65. Geburtstag erreicht.
- 2 Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens nach dem Ersten des Monats nach dem 58. Geburtstag möglich.
- 3 Ein Aufschub der Ausrichtung der Altersleistungen oder eine Weiterführung der Vorsorge ist bei der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses längstens für fünf Jahre über das Referenzalter hinaus möglich, sofern der Jahreslohn die Eintrittsschwelle gemäss Art. 3 Abs. 3 lit. a erreicht:
 - a. Aufschub der Pensionierung: Während des Aufschubs der Pensionierung werden keine Beiträge mehr erhoben.
 - b. Weiterführung der Vorsorge: Bis zur effektiven Pensionierung, jedoch maximal bis zum Ersten des Monats nach dem 70. Geburtstag, werden weiterhin Sparbeiträge sowie allfällige Sanierungsbeiträge erhoben.

Der Versicherte hat der Pensionskasse spätestens einen Monat vor Erreichen des Referenzalters schriftlich mitzuteilen, welche der vorgängig erwähnten Varianten umgesetzt werden soll. Die Wahl der Variante kann bis zur effektiven Pensionierung nicht mehr verändert werden. Ohne eine Mitteilung erfolgt die Pensionierung im Referenzalter.

Art. 8 Massgebender Jahreslohn

- 1 Der massgebende Jahreslohn entspricht dem 13-fachen Monatslohn plus 50 % des Zielbonus (100 % Erfüllungsgrad).
- 2 Bei Versicherten mit schwankender Beschäftigung und Versicherten im Stundenlohn wird der massgebende Jahreslohn sowie der Beschäftigungsgrad im ersten Jahr geschätzt, im Folgejahr wird auf das Vorjahr abgestützt, unter Beachtung der vereinbarten Änderungen bzgl. Jahreslohn und Beschäftigungsgrad für das Folgejahr.
- 3 Arbeitnehmende, die bei mehreren Arbeitgeber beschäftigt sind, werden für den Lohn versichert, den sie bei den Arbeitgebern beziehen, die bei der Pensionskasse angeschlossen sind, sofern die festgelegte Eintrittsschwelle konsolidiert überschritten wird. Die freiwillige Mitversicherung des bei einem anderen Arbeitgeber erzielten Jahreslohns gemäss Art. 46 Abs. 2 BVG, welcher nicht der Pensionskasse angeschlossen ist, ist ausgeschlossen.

Art. 9 Versicherter Lohn

- 1 Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn gemäss Art. 8, vermindert um den Koordinationsbetrag gemäss Abs. 2.
- 2 Der Koordinationsabzug entspricht 20 % des massgebenden Jahreslohns.
- 3 Das Minimum und das Maximum des versicherten Lohns sind in Anhang I aufgeführt.
- 4 Für teilinvalide Versicherte wird die Eintrittsschwelle dem Grad der Erwerbsfähigkeit angepasst.
- 5 Sinkt der massgebende Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Vaterschaft, Betreuungsurlaub, Militärdienst oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Jahreslohn so lange Gültigkeit, wie die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers dauert, im Minimum für die Dauer der Lohnfortzahlungspflicht nach Art. 324a OR oder des Mutterschaftsurlaubs nach Art. 329f OR. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Jahreslohnes verlangen.
- 6 Versicherte, deren massgebender Jahreslohn zwischen dem Monatsersten nach dem 58. Geburtstag und dem Referenzalter abnimmt, können gemäss folgenden Bedingungen die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns verlangen:
 - a. Die Abnahme darf höchstens 50 % betragen.
 - b. Die gesamten Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil an den Spar- und Risikobeiträgen) für den weiterversicherten Lohnanteil (Differenz zwischen dem bisher versicherten Lohn und dem neu gemäss Art. 9 versicherten Lohn) gehen zulasten des Versicherten.
 - c. Der Versicherte hat die Weiterversicherung des bisherigen Lohns spätestens einen Monat vor der Abnahme des massgebenden Jahreslohns bei der Pensionskasse schriftlich zu beantragen.

Die Weiterversicherung endet auf schriftlichen Antrag des Versicherten, spätestens jedoch im Referenzalter.

- 7 Während eines unbezahlten Urlaubs eines Versicherten wird die Altersvorsorge weitergeführt, indem das Sparguthaben weiterhin verzinst wird.

Auf Wunsch des Versicherten kann zusätzlich wahlweise

- a. die Risikovorsorge oder
- b. die Risiko- und die Altersvorsorge mit Weiteröffnung des Sparguthabens

für maximal 24 Monate weitergeführt werden, sofern das Arbeitsverhältnis anschliessend fortgesetzt wird. Die Beitragskosten (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) trägt der Versicherte. Das Beitragsinkasso erfolgt über den Arbeitgeber.

D. Finanzierung

Art. 10 Beitragspflicht

- 1 Die Beitragspflicht für den Versicherten beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Pensionskasse und endet am Ende desjenigen Monats, für den zum letzten Mal vom Arbeitgeber der Lohn ausgerichtet wird, mit Fälligkeit der Altersleistungen oder am Ende des Monats, in dem der Versicherte stirbt, spätestens jedoch mit dem Ende des Versicherungsschutzes. Vorbehalten bleiben Abs. 3 und 4 sowie die Beitragsbefreiung gemäss Art. 23.
- 2 Wird das Arbeitsverhältnis über das Referenzalter hinaus fortgesetzt und die Vorsorge gemäss Art. 7 Abs. 3 lit. b weitergeführt, werden die Beiträge bis zur effektiven Pensionierung, jedoch maximal bis zum Ersten des Monats nach dem 70. Geburtstag, weiter erhoben.
- 3 Bei einem Eintritt in die Pensionskasse zwischen dem 1. und 15. Tag eines Monats, beginnt die Beitragserhebung am Ersten desselben Monats. Bei einem Eintritt in die Pensionskasse ab dem 16. Tag eines Monats, beginnt die Beitragserhebung am Ersten des Folgemonats.
- 4 Im Freizügigkeitsfall zwischen dem 1. und 15. Tag eines Monats, endet die Beitragserhebung am letzten Tag des Vormonats. Bei einem Austritt aus der Pensionskasse ab dem 16. Tag eines Monats, endet die Beitragserhebung am letzten Tag desselben Monats.
- 5 Bei invaliden Versicherten vermindert sich die Beitragspflicht entsprechend der Rentenberechtigung gemäss Art. 21 Abs. 2. Dazu wird der bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versicherte Lohn mit der Rentenberechtigung gewichtet.
- 6 Die Beiträge der Versicherten werden durch den Arbeitgeber vom Lohn, von der Lohnfortzahlung oder vom Lohnersatz, sofern dieser vom Arbeitgeber ausbezahlt wird, abgezogen und gemäss dem Anschlussvertrag, zusammen mit den Beiträgen des Arbeitgebers, der Pensionskasse überwiesen. Vorbehalten bleibt Art. 5 für die Beitragserhebung während der freiwilligen Weiterversicherung.
- 7 Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen müssen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen beim Eintritt in die Pensionskasse eingebracht werden. Falls die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen grösser sind als die maximal mögliche Einkaufssumme gemäss Art. 12 Abs. 2 und der 13-fache Monatslohn das 4.5-fache der maximalen AHV-Altersrente übersteigt, wird der nicht beanspruchte Teil (sofern und soweit er aus überobligatorischer Vorsorge stammt) samt Zins gemäss Art. 15 innert 30 Arbeitstagen an diejenige Vorsorgeeinrichtung übertragen, welche den Lohnteil über dem 4.5-fachen der maximalen AHV-Altersrente versichert.

Art. 11 Höhe der Beiträge

- 1 Die Höhe der Sparbeiträge des Versicherten und des Arbeitgebers sind in Anhang II aufgeführt. Die Kosten für die Risikobeiträge sowie die Beiträge zur Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente und der Pensionierungsverluste werden alleine vom Arbeitgeber getragen, die Höhe dieser Beiträge ist ebenfalls in Anhang II aufgeführt. Für die Sparbeiträge stehen drei Beitragsvarianten zur Auswahl: Standard, Standard Plus und Standard Minus. Die Versicherten können im Voraus auf den Ersten eines Monats wählen, nach welcher Beitragsvariante sie zukünftig Beiträge leisten möchten. Der Entscheid wird ab dem Folgemonat wirksam. Ohne Entscheid kommt die Beitragsvariante Standard zur Anwendung. Ein einmal gefällter Entscheid gilt so lang, bis er vom Versicherten widerrufen wird.
- 2 Der Stiftungsrat kann zur Beseitigung einer Unterdeckung zusätzliche Beiträge erheben (vgl. Art. 42).

Art. 12 Freiwilliger Einkauf auf das Sparguthaben

- 1 Während der Versicherungsdauer, längstens bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls, kann ein Versicherter seine Altersleistungen verbessern, indem er zusätzliche Einkaufssummen einbezahlt. Ein Einkauf ist jedoch nur möglich, sofern der Versicherte die Freizügigkeitsleistungen der Vorsorgeeinrichtung der früheren Arbeitgeber sowie die Guthaben in Form von Freizügigkeitskonten- oder -policen an die Pensionskasse überwiesen hat.
- 2 Die maximale Einkaufsmöglichkeit ergibt sich aus der Differenz zwischen dem voraussichtlich Ende Jahr vorhandenen und dem maximal möglichen Sparguthaben gemäss Anhang III, berechnet auf der Basis des aktuellen versicherten Lohns.
- 3 Im Todesfall wird die Summe der persönlichen Einkäufe in das Sparguthaben bei der Pensionskasse in das Sparguthaben mit Zins, abzüglich der Vorbezüge für Wohneigentum und Scheidungsauszahlungen (unter Berücksichtigung der Rückzahlung von Vorbezügen für Wohneigentum sowie Wiedereinkäufen im Fall von Ehescheidungen), an die Anspruchsberechtigten gemäss Art. 27 Abs. 1 und Abs. 2 zusätzlich zum Todesfallkapital gemäss Art. 27 Abs. 3 ausbezahlt.
- 4 Bezieht der Versicherte bereits eine Altersleistung von einer Vorsorgeeinrichtung oder hat er diese bezogen, reduziert sich die maximale Einkaufsmöglichkeit im Umfang dieser Altersleistung.
- 5 Wurden Vorbezüge für Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Fall von Ehescheidungen. Wurde die Rückzahlung des Vorbezugs für Wohneigentumsförderung bis zum Erreichen des Referenzalters nicht getätigt, sind freiwillige Einkäufe zugelassen, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreiten.
- 6 Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Pensionskasse zurückgezogen werden.
- 7 Weitere Einschränkungen der Einkaufsmöglichkeiten durch das BVG und durch steuerrechtliche Vorschriften bleiben vorbehalten. Die Verantwortung für die Abklärungen der steuerlichen Konsequenzen von Einkäufen liegt beim Versicherten.

- 8 Übersteigt das Guthaben auf dem Frühpensionierungskonto die reglementarisch definierte maximale Einkaufssumme, wird der übersteigende Teil von der maximal möglichen Einkaufssumme gemäss Abs. 2 in Abzug gebracht.

Art. 13 Sparguthaben eines Versicherten

- 1 Für jeden Versicherten wird ein individuelles Sparguthaben geführt.
- 2 Das Sparguthaben des Versicherten besteht aus:
- a. den Sparbeiträgen des Versicherten und des Arbeitgebers;
 - b. den gutgeschriebenen Freizügigkeitsleistungen;
 - c. allfälligen freiwilligen zusätzlichen Einkäufen des Versicherten, Einlagen des Arbeitgebers oder Einlagen von Vorsorgeeinrichtungen;
 - d. den Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
 - e. dem Wiedereinkauf nach Scheidung;
 - f. dem infolge Ehescheidung erhaltenen Anteil an den Freizügigkeitsleistungen oder dem als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragenen Rentenanteil (vgl. Art. 40);
 - g. den Zinsen;
- vermindert um:
- h. die getätigten Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
 - i. die Auszahlung von Freizügigkeitsleistungen aufgrund eines Scheidungsurteils;
 - j. Umbuchungen des Sparguthabens infolge Teilpensionierung.

Art. 14 Sparguthaben eines invaliden Versicherten

- 1 Für Bezüger von Invalidenrenten wird das Sparguthaben während der Dauer der Invalidität bis zum Referenzalter weitergeführt (vgl. Art. 23). Das Sparguthaben des Invaliden besteht aus dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Sparguthaben gemäss Art. 13 samt Zinsen und den jährlichen Spargutschriften gemäss Beitragsvariante Standard. Die Spargutschriften werden dabei auf dem beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versicherten Lohn berechnet.
- 2 Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das Sparguthaben entsprechend der Rentenberechtigung (in Bruchteilen der Vollrente) gemäss Art. 21 Abs. 2 auf. Das dem invaliden Teil entsprechende Sparguthaben wird wie für einen vollinvaliden Versicherten und das dem aktiven Teil entsprechende Sparguthaben wie für einen Versicherten weitergeführt.

Art. 15 Zinssatz für das Sparguthaben

- 1 Der Stiftungsrat legt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse den Zinssatz für die Verzinsung des Sparguthabens fest. Es können unterschiedliche Zinssätze festgelegt werden, so namentlich für den obligatorischen und den überobligatorischen Teil des Sparguthabens. Der Stiftungsrat kann für das laufende Kalenderjahr einen provisorischen Zinssatz festlegen, der dann auch rückwirkend angepasst werden kann.
- 2 Der Stand des Sparguthabens am Jahresanfang sowie freiwillige Einkäufe und Bezüge werden pro rata temporis verzinst und dieser Zins am Ende des Kalenderjahres zum Sparguthaben gerechnet. Die Spargutschriften werden während eines Kalenderjahres nicht verzinst und jeweils am Ende des Jahres resp. zum Austrittszeitpunkt dem Sparguthaben gutgeschrieben. Einmaleinlagen (= gutgeschriebene Freizügigkeitsleistungen und allfällige freiwillige zusätzliche Einlagen) werden pro rata temporis verzinst.

E. Altersleistungen

Art. 16 Altersrente

- 1 Der Anspruch auf die Altersrente beginnt am Ersten des Monats nach Erreichen des Referenzalters.
- 2 Bei Versicherten, deren Arbeitsverhältnis frühestens nach dem Ersten des Monats nach dem 58. Geburtstag aufgelöst wird, erfolgt eine vorzeitige Pensionierung. Vorbehalten bleibt die Weiterführung des Versicherungsschutzes gemäss Art. 5 oder eine allfällige Regelung im Sozialplan. Der Versicherte kann jedoch schriftlich die Überweisung der Freizügigkeitsleistung verlangen. Der Versicherte hat die Möglichkeit, durch Einmaleinlagen die Rentenkürzung bei einer vorzeitigen Pensionierung ganz oder teilweise auszukufen (Art. 28 ff).
- 3 Der Anspruch auf eine Altersrente wird am ersten Tag fällig, nachdem bei der Pensionskasse kein Versicherungsschutz mehr besteht. Der Anspruch auf die Altersrente erlischt zwei Monate nachdem der Altersrentner verstorben ist auf Ende des Monats.
- 4 Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Sparguthabens mit dem in diesem Zeitpunkt reglementarisch festgelegten Umwandlungssatz (vgl. Anhang I). Versicherte haben im Zeitpunkt der Pensionierung beziehungsweise beim Bezug der Altersrente die Möglichkeit, die anwartschaftliche Ehegattenrente auf maximal 100% der Altersrente zu erhöhen. Die Altersrente wird in diesem Fall aufgrund der technischen Grundlagen der Pensionskasse lebenslänglich individuell gekürzt.
- 5 Setzt der Versicherte das Arbeitsverhältnis über das Referenzalter hinaus fort, kann er den Bezug der Altersleistungen ganz oder teilweise bis zum Zeitpunkt der effektiven Pensionierung, jedoch spätestens fünf Jahre nach dem Referenzalter beitragsfrei aufschieben oder die Vorsorge mit Beiträgen weiterführen (vgl. Art. 7 Abs. 3). In diesem Fall werden das vorhandene Sparguthaben und im Falle der Weiterführung der Vorsorge die beidseitig weiterhin geleisteten Sparbeiträge bis zum Zeitpunkt der effektiven Pensionierung nach Art. 15 verzinst. Die Höhe der Altersrente ergibt sich nach den Vorgaben gemäss Abs. 4.
- 6 Wird der Versicherte während dem Aufschub der Pensionierung oder der Weiterführung der Vorsorge über das Referenzalter hinaus arbeitsunfähig, erfolgt mit Ablauf der Lohnfortzahlung des Arbeitgebers die Pensionierung.
- 7 Beim Erreichen des Referenzalters wird die temporär ausgerichtete Invalidenrente durch die Altersrente ersetzt. Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt des Referenzalters vorhandenen Sparguthabens gemäss Art. 14 mit dem in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz gemäss Anhang I. Die Höhe der Altersrente entspricht mindestens der Höhe der Invalidenrente gemäss BVG. Anstelle der Altersrente kann der Invalidenrentner schriftlich die Ausrichtung einer Kapitalleistung gemäss Art. 17 verlangen. Eine entsprechende schriftliche Erklärung zum Kapitalbezug muss spätestens zwei Monate vor Erreichen des Referenzalters abgegeben werden. Ab diesem Zeitpunkt kann eine abgegebene Erklärung nicht mehr widerrufen werden. Art. 17 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäss.

Art. 17 Alterskapital

- 1 Der Versicherte kann im Zeitpunkt der Pensionierung an Stelle der Altersrente sein gesamtes vorhandenes Sparguthaben gemäss Art. 13 oder einen frei wählbaren Teil davon in Kapitalform beziehen. Wurden in den letzten drei Jahren vor der Pensionierung Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht in Kapitalform bezogen werden.
- 2 Eine entsprechende schriftliche Erklärung zum Kapitalbezug muss spätestens zwei Monate vor Fälligkeit der ersten Rente gemäss Art. 16 Abs. 3 abgegeben werden. Ab diesem Zeitpunkt kann eine abgegebene Erklärung nicht mehr widerrufen werden.
- 3 Die schriftliche Erklärung zum Kapitalbezug eines verheirateten Versicherten ist nur gültig, wenn sie vom Versicherten sowie dem Ehegatten mitunterzeichnet und nicht älter als drei Monate ist. Die Unterschrift ist auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen.
- 4 Mit dem Bezug des vorhandenen Sparguthabens in Kapitalform sind alle reglementarischen Ansprüche auf Alters- und damit verbundene anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen abgegolten. Wird nur ein Teil des Sparguthabens in Kapitalform bezogen, so reduzieren sich die Altersrente und die mitversicherten anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen entsprechend.
- 5 Hat der Versicherte vor der Pensionierung während mehr als zwei Jahren den Versicherungsschutz bei Entlassung gemäss Art. 5 weitergeführt, muss er die Altersleistungen in Rentenform beziehen und kann keine Kapitalleistung verlangen.

Art. 18 AHV-Überbrückungsrente

- 1 Bei einer Pensionierung nach dem 63. Geburtstag haben die Versicherten ab dem Zeitpunkt der Pensionierung bis zum Erreichen des Referenzalters Anspruch auf eine monatliche Überbrückungsrente, sofern die Beitragsdauer mindestens fünf Jahre umfasst hat. Bei Neuanschlüssen besteht der Anspruch, sofern der Versicherte mindestens fünf Dienstjahre ausweisen kann.
- 2 Die Überbrückungsrente entspricht der zum Zeitpunkt der Pensionierung gültigen maximalen AHV-Altersrente. Diese wird während der Laufzeit nicht angepasst. Für Teilzeitbeschäftigte wird die Überbrückungsrente aufgrund des durchschnittlichen Teilzeitgrads während der letzten fünf Jahre gekürzt.
- 3 Mit der Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung verfällt der Anspruch auf eine Überbrückungsrente.
- 4 Werden Altersrentner nach der Pensionierung erneut erwerbstätig, ist dies der Pensionskasse umgehend zu melden. Die Überbrückungsrente wird um das erzielte Erwerbseinkommen gekürzt, wobei ein jährlicher Freibetrag im Umfang der zweifachen monatlichen maximalen AHV-Altersrente gewährt wird.
- 5 Haben Versicherte Anspruch auf eine Rente der AHV/IV oder einer ausländischen Sozialversicherung, so erhalten sie eine monatliche Zahlung, die der Differenz der maximalen AHV-Altersrente und der effektiv bezogenen AHV/IV-Rente respektive ausländischen Rente beim Anspruchsbeginn entspricht.

Art. 19 Alters-Kinderrenten

Die Höhe der Alters-Kinderrente entspricht einer allfälligen positiven Differenz zwischen der Summe der Altersrente gemäss BVG und der Alters-Kinderrente(n) gemäss BVG einerseits und der reglementarischen Altersrente andererseits. Bei mehr als einem rentenberechtigten Kind wird diese Differenz durch die Anzahl rentenberechtigter Kinder geteilt.

Art. 20 Teilpensionierung

- 1 Der Versicherte kann frühestens ab dem Ersten des Monats nach dem 58. Geburtstag teilpensioniert werden. Der Anteil der vorbezogenen Altersleistung darf den Anteil der Lohnreduktion jeweils nicht übersteigen. Der erste Teilbezug muss mindestens 20 % der Altersleistung betragen.
- 2 Erlaubt sind höchstens drei Teilpensionierungsschritte, der dritte Schritt entspricht zwangsläufig der Restpensionierung. Der Versicherte kann bei jedem Teilpensionierungsschritt wählen, welchen Anteil er als Altersrente und welchen als Alterskapital beziehen möchte.
- 3 Ein Teilpensionierungsschritt, der dazu führt, dass der verbleibende AHV-Jahreslohn unter der reglementarischen Eintrittsschwelle gemäss Art. 3 Abs. 3 zu liegen kommt, führt zur vollständigen Pensionierung.
- 4 Die Verantwortung für die Abklärungen der steuerlichen Konsequenzen einer Teilpensionierung liegt beim Versicherten.
- 5 Eine Teilpensionierung schliesst die Weiterführung des Vorsorgeschutzes nach Art. 9 Abs. 6 auf dem teilpensionierten Lohnanteil aus.
- 6 Der versicherte Lohn bestimmt sich grundsätzlich nach Art. 9 auf dem weiterhin erzielten massgebenden Jahreslohn.
- 7 Der Teil «Sparguthaben eines Invalidenrentners» kann nicht bezogen werden.

F. Invalidenleistungen

Art. 21 Invalidenrente

- 1 Anspruch auf eine Invalidenrente haben Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 40 % invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert waren.

Der Stiftungsrat kann aufgrund des Zeugnisses eines von ihm bezeichneten Arztes eine Invalidenrente zusprechen, bevor die Versicherten Leistungen der IV erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass die Anmeldung bei der IV erfolgt ist.

Der Stiftungsrat kann Versicherten, die im Auftrag des Arbeitgebers im Ausland tätig und nicht bei der IV versichert sind, aufgrund eines Zeugnisses eines von ihm bezeichneten Arztes oder einer Stelle eine Invalidenrente zusprechen, ohne dass eine Verfügung der IV notwendig ist.

- 2 Die Höhe der Rentenberechtigung richtet sich nach dem Invaliditätsgrad gemäss der Staffelung in Anhang V.
- 3 Der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse entsteht mit dem Anspruch auf eine Rente der IV. Hat der Stiftungsrat eine Invalidenrente zugesprochen, entscheidet er auch über den Anspruchsbeginn. Die Pensionskasse beginnt die Rentenzahlung frühestens im Verlauf des Monats, in dem die arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistung (Taggeldleistung aus Kranken- und/oder Unfallversicherung) entfällt. Dieser Aufschub der Rentenzahlung ist jedoch nur möglich, wenn die Taggeldleistungen mindestens 80 % des entgangenen Lohns betragen und die Finanzierung der Taggeldversicherung mindestens zur Hälfte durch den Arbeitgeber erfolgt ist.
- 4 Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt, wenn die Invalidität wegfällt (unter Vorbehalt von Art. 26a BVG), zwei Monate nachdem der Versicherte verstorben ist oder wenn der Versicherte das Referenzalter erreicht. Nach Erreichen des Referenzalters wird die Invalidenrente durch die Altersrente gemäss Art. 16 Abs. 8 abgelöst.
- 5 Die jährliche volle Invalidenrente entspricht 60 % des beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versicherten Lohns.
- 6 Die einmal festgesetzte Rente und damit auch die Rentenberechtigung wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 %-Punkte ändert.

Art. 22 Invaliden-Kinderrente

- 1 Invalidenrentner haben für rentenberechtigte Kinder Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten.
- 2 Die jährliche Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20 % der ausbezahlten Invalidenrente. Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Der Rentenanspruch erlischt mit dem Tod des Kindes oder dem Ende der Rentenberechtigung.

Art. 23 Beitragsbefreiung

- 1 Bei einer ununterbrochenen Erwerbsunfähigkeit eines Versicherten tritt nach Ablauf von zwölf Monaten bzw. frühestens im Verlauf desjenigen Monats, in dem die arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistung (Taggeldleistungen aus Kranken- und/oder Unfallversicherung) erstmals entfällt, die Beitragsbefreiung ein. Sie wird für den Versicherten und den Arbeitgeber solange gewährt, wie die Erwerbsunfähigkeit besteht, maximal jedoch bis zum Erreichen des Referenzalters.
- 2 Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit eines Versicherten tritt eine teilweise Beitragsbefreiung ein. Eine Erwerbsunfähigkeit von weniger als 40 % ergibt keinen Anspruch auf Beitragsbefreiung. Die Beitragsbefreiung wird analog zur Rentenberechtigung gemäss Art. 21 Abs. 2 gewährt. Dazu wird der bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versicherte Lohn mit der Rentenberechtigung gewichtet.
- 3 Die Beitragsbefreiung erfolgt gemäss den Spargutschriften der Beitragsvariante Standard in Anhang II auf dem beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versicherten Lohn und umfasst auch künftige altersbedingte Beitragserhöhungen.

G. Leistungen im Todesfall

Art. 24 Ehegattenrente, Abfindung

- 1 Beim Tod eines Versicherten oder Alters- bzw. Invalidenrentners hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder wenn er älter als 45 Jahre ist. Erhalten noch nicht 45-jährige Ehegatten eine Invalidenrente der IV, kann ihnen der Stiftungsrat ebenfalls eine Ehegattenrente gewähren.
- 2 Erfüllt der überlebende Ehegatte keine der unter Abs. 1 aufgeführten Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des fünffachen Jahresbetrags der Ehegattenrente.
- 3 Der Anspruch auf eine Ehegattenrente beginnt nach Ablauf der Alters- oder Invalidenrentenzahlung beziehungsweise nach Ablauf der Lohnfortzahlung. Er erlischt am Ende des Todesmonats oder mit einer erneuten Heirat vor dem 60. Geburtstag. Erlischt die Ehegattenrente wegen Heirat, so hat der Ehegatte Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrags der Ehegattenrente.
- 4 Die Ehegattenrente beträgt beim Tod eines Versicherten oder Invalidenrentners vor Erreichen des Referenzalters 36 % des versicherten Lohns bzw. 60 % der Invalidenrente, zahlbar, bis die verstorbene Person das Referenzalter erreicht hätte. Danach beträgt sie 60 % der fiktiven Altersrente.

Für die Bestimmung der fiktiven Altersrente wird das Nettosparkapital (Sparguthaben gemäss Art. 13 bzw. Art. 14 abzüglich persönlicher Einkäufe gemäss Art. 12 mit Zins) der Verstorbenen aufgrund des zuletzt versicherten Lohns rechnermässig mit den Spargutschriften gemäss der im Anhang II angegebenen Beitragsvariante Standard mit Zins bis zum Referenzalter weitergeöffnet. Der Bezug der Ehegattenrente beim Tod eines Versicherten bzw. Invalidenrentners ist auch ganz in Kapitalform möglich. Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss vor der ersten Rentenzahlung abgegeben werden. Der Kapitalbezug entspricht dem Barwert der Ehegattenrente. Der Barwert wird nach den versicherungstechnischen Grundsätzen der Pensionskasse ermittelt. Mit dem Bezug des einmaligen Kapitalbetrags sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.
- 5 Beim Tod von Altersrentnern beträgt die Ehegattenrente 60 % der laufenden Altersrente, sofern der Altersrentner bei seiner Pensionierung nicht gemäss Art. 16 Abs. 4 eine höhere anwartschaftliche Ehegattenrente gewählt hat.

Art. 25 Lebenspartnerrente

- 1 Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so ist sein überlebender Lebenspartner dem Ehegatten gleichgestellt und erhält die gleichen Leistungen wie der Ehegatte gemäss Art. 24, sofern im Zeitpunkt des Todes des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
 - a. Der überlebende Lebenspartner muss für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen.

oder

Der überlebende Lebenspartner hat mit dem Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod nachweisbar ununterbrochen unverheiratet im gleichen Haushalt in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt (sofern und solange die gesundheitliche Situation dies zulies).
 - b. Zwischen dem überlebenden Lebenspartner und dem Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner bestanden keine Ehehindernisse (insbesondere Verwandtschaft, vgl. Art. 95 ZGB).
 - c. Der überlebende Lebenspartner bezieht keine Ehe- oder Lebenspartnerrente aus der zweiten Säule aufgrund einer vorhergehenden Ehe- oder Lebensgemeinschaft.
 - d. Sowohl der überlebende Lebenspartner als auch der verstorbene Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner waren im Zeitpunkt des Todes des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners weder verheiratet noch in eingetragener Partnerschaft.
- 2 Lebenspartner von unverheirateten Altersrentnern haben nur Anspruch auf eine Lebenspartnerrente gemäss Abs. 1, wenn die Partnerschaft bereits vor dem 60. Geburtstag des Altersrentners eingegangen wurde.
- 3 Die Bestimmungen von Art. 24 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 gelten sinngemäss. Erfüllt der Lebenspartner die Voraussetzungen für eine Lebenspartnerrente gemäss Abs. 1 nicht, dauerte die Lebenspartnerschaft jedoch nachweislich mindestens fünf Jahre, wird eine Abfindung gemäss Art. 24 Abs. 2 ausgerichtet.
- 4 Das Gesuch für die Ausrichtung der Lebenspartnerrente muss durch den überlebenden Lebenspartner spätestens drei Monate nach dem Tod des Versicherten bzw. Alters- oder Invalidenrentners eingereicht werden, andernfalls ist der Anspruch verwirkt.

Art. 26 Waisenrente

- 1 Beim Tod eines Versicherten oder Alters- bzw. Invalidenrentners haben die rentenberechtigten Kinder Anspruch auf eine Waisenrente.
- 2 Die jährliche Waisenrente beträgt beim Tod eines Versicherten für jedes anspruchsberechtigte Kind 12 % des versicherten Lohns. Beim Tod eines Alters- oder Invalidenrentners beträgt sie 20 % der ausbezahlten Alters- oder Invalidenrente. Ist ein Kind Vollwaise, wird die Waisenrente verdoppelt.
- 3 Der Anspruch auf eine Waisenrente beginnt nach Ablauf der Alters- oder Invalidenrentenzahlung bzw. nach Ablauf der Lohnfortzahlung. Der Rentenanspruch erlischt mit dem Tod der Waise oder dem Ende der Rentenberechtigung.

Art. 27 Todesfallkapital

- 1 Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, wird ein Todesfallkapital fällig. Anspruch darauf haben die Hinterbliebenen, unabhängig vom Erbrecht, gemäss nachfolgender Rangordnung:
 - a. der überlebende Ehegatte und die rentenberechtigten Kinder; bei deren Fehlen
 - b. der Lebenspartner (gemäss Art. 25 Abs. 1) oder natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind; bei deren Fehlen
 - c. übrige Kinder, Eltern oder Geschwister; bei deren Fehlen
 - d. übrige gesetzliche Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.
- 2 Die Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner können zuhanden der Pensionskasse in einer schriftlichen Erklärung festlegen, welche Personen der bezugsberechtigten Gruppe zu welchen Teilen Anspruch auf das Todesfallkapital haben. Die schriftliche Erklärung muss der Pensionskasse zu Lebzeiten eingereicht werden. Liegt keine Erklärung vor, erfolgt die Aufteilung innerhalb der bezugsberechtigten Gruppe zu gleichen Teilen.
- 3 Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht für Versicherte und Invalidenrentner beim Tod vor der Pensionierung dem erworbenen Nettosparkapital (Sparguthaben gemäss Art. 13 bzw. Art. 14 abzüglich persönlicher Einkäufe gemäss Art. 12 mit Zins), vermindert um die Kosten zur Finanzierung der Hinterlassenenleistungen gemäss Art. 24 bis 26, im Minimum jedoch 100 % des versicherten Lohns. Personen nach Abs. 1 lit. d haben insgesamt Anspruch auf das halbe Todesfallkapital.

Für Altersrentner entspricht die Höhe des Todesfallkapitals der zweifachen Jahresrente, vermindert um die bereits bezogenen Altersrenten.

H. Frühpensionierungskonto zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung

Art. 28 Eröffnung eines Frühpensionierungskontos

- 1 Der Versicherte hat die Möglichkeit, durch Einmaleinlagen die Rentenkürzung bei einer vorzeitigen Pensionierung ganz oder teilweise auszukufen. Diese Einmaleinlagen werden dem dafür eröffneten Frühpensionierungskonto gutgeschrieben.
- 2 Die Eröffnung des Frühpensionierungskontos ist jedoch nur möglich, wenn der Versicherte
 - a. im ordentlichen Sparguthaben vollständig eingekauft ist,
 - b. alle Freizügigkeitsleistungen in die Pensionskasse eingebracht hat,
 - c. nicht eine volle Invalidenrente bezieht, sowie
 - d. Vorbezüge zur Finanzierung von Wohneigentum zurückbezahlt hat.
- 3 Übersteigt die sich unter Anrechnung des Frühpensionierungskontos für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung ergebende Altersrente die bis zum Referenzalter projizierte Altersrente um mehr als 5 %, treten folgende Massnahmen in Kraft:
 - a. Der Versicherte und der Arbeitgeber leisten keine Sparbeiträge mehr.
 - b. Die zu diesem Zeitpunkt gültige Altersrente wird anhand des zu diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz berechnet und eingefroren.
 - c. Sämtliche Konten des Versicherten werden nicht mehr verzinst.
- 4 Überschreitungen des Leistungsziels infolge Änderung des Beschäftigungsgrades oder Einlagen infolge Ehescheidung werden entsprechend berücksichtigt. Die bis zum Referenzalter projizierte Altersrente (mit Verzinsung gemäss Einkaufstabelle in Anhang III) wird mit dem in den letzten fünf Jahren maximal versicherten Jahreslohn bestimmt.

Art. 29 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Frühpensionierungskonto

- 1 Unter Berücksichtigung der Einkaufsbeschränkungen von Art. 12 Abs. 1 und 4 bis 7 kann ein Versicherter während der Versicherungsdauer, längstens bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls, seine Rentenkürzung bei einer vorzeitigen Pensionierung ganz oder teilweise auskaufen, indem er, maximal viermal pro Kalenderjahr, zusätzliche Einkaufssummen einbezahlt.
- 2 Einkäufe des Versicherten können dem Frühpensionierungskonto jedoch nur gutgeschrieben werden, wenn das Sparguthaben den in Art. 12 Abs. 2 definierten Höchstbetrag erreicht hat.
- 3 Die jeweilige maximale Einkaufssumme entspricht dem maximalen Betrag des Frühpensionierungskontos gemäss Anhang IV abzüglich des vorhandenen Frühpensionierungskontos im Zeitpunkt des Einkaufs.
- 4 Übersteigt das Sparguthaben den reglementarisch definierten Höchstbetrag, wird der übersteigende Teil von der maximalen Einkaufssumme für das Frühpensionierungskonto in Abzug gebracht.

Art. 30 Frühpensionierungskonto eines Versicherten

Das Guthaben auf dem Frühpensionierungskonto des Versicherten besteht aus:

- a. allfälligen freiwilligen Einlagen des Versicherten, des Arbeitgebers oder der Pensionskasse;
- b. den Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- c. den Zinsen;

vermindert um:

- d. die getätigten Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- e. die Auszahlung von Freizügigkeitsleistungen aufgrund eines Scheidungsurteils;
- f. Umbuchungen des Frühpensionierungskontos infolge Teilpensionierungen.

Art. 31 Frühpensionierungskonto eines invaliden Versicherten

- 1 Bei einem Invalidenrentner wird das Frühpensionierungskonto während der Dauer der Invalidität bis zum Referenzalter weitergeführt. Das Guthaben auf dem Frühpensionierungskonto des Invaliden besteht aus dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Guthaben gemäss Art. 30 samt Zinsen.
- 2 Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das Guthaben auf dem Frühpensionierungskonto entsprechend der Rentenberechtigung (in Bruchteilen der Vollrente) gemäss Art. 21 Abs. 2 auf. Das dem invaliden Teil entsprechende Guthaben wird wie für einen vollinvaliden Versicherten und das dem aktiven Teil entsprechende Guthaben wie für einen Versicherten weitergeführt.

Art. 32 Zinssatz für das Frühpensionierungskonto

Der Stiftungsrat legt analog zu Art. 15 Abs. 1 den Zinssatz für die Verzinsung des Frühpensionierungskontos fest. Die Verzinsung erfolgt analog zu Art. 15 Abs. 2.

Art. 33 Verwendung des Frühpensionierungskontos

- 1 Das Frühpensionierungskonto wird bei einer Pensionierung, beim Tod des Versicherten oder bei dessen Austritt fällig. Für Invalidenrentner entsteht der Anspruch auf das Frühpensionierungskonto gemäss Art. 31 bei Erreichen des Referenzalters.
- 2 Das Frühpensionierungskonto wird wie folgt verwendet:
 - a. Bei der Pensionierung wird das Guthaben auf das Sparguthaben umgebucht.
 - b. Im Todesfall wird das Frühpensionierungskonto als Todesfallkapital ausbezahlt. Für den Anspruch und die Auszahlung gelten die Bestimmungen von Art. 27 Abs. 1 bis 2 sinngemäss.
 - c. Im Fall des Austritts des Versicherten wird das Frühpensionierungskonto als Freizügigkeitsleistung ausbezahlt. Es gelten die Bestimmungen gemäss Art. 34 bis 36.

I. Austritt

Art. 34 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- 1 Endet das Arbeitsverhältnis eines Versicherten, hat dies den Austritt aus der Pensionskasse zur Folge. Vorbehalten bleibt die Weiterführung des Versicherungsschutzes gemäss Art. 5. Der austretende Versicherte hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung. Die Pensionskasse erstellt für den Versicherten eine Abrechnung über die Freizügigkeitsleistungen unter den Vorgaben von Art. 8 FZG. Invalidenrentner, deren Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrads herabgesetzt oder aufgehoben wird, haben am Ende der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG ebenfalls Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung.
- 2 Ist der austretende Versicherte teilweise invalid, hat er Anspruch auf den aktiven Teil seiner Freizügigkeitsleistung. Wird er wieder erwerbsfähig, ohne dass er in ein Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber tritt, so hat er auch für den nach der Auflösung seines Arbeitsverhältnisses weitergeführten Teil seines Vorsorgeschatzes einen Anspruch auf Freizügigkeitsleistung.

Art. 35 Höhe der Freizügigkeitsleistung

- 1 Die Freizügigkeitsleistung wird gemäss Art. 15 FZG berechnet. Sie entspricht dem im Zeitpunkt des Austritts vorhandenen Sparguthaben sowie dem Frühpensionierungskonto, jedoch mindestens dem Anspruch gemäss Art. 17 FZG (Mindestbetrag) bzw. Art. 18 FZG (Sparguthaben gemäss BVG). Die Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG setzt sich zusammen aus:
 - a. den eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen;
 - b. den vom Versicherten geleisteten Beiträgen ohne Zins;
 - c. einem Zuschlag auf den Beiträgen des Versicherten. Dieser Zuschlag beträgt im Alter 21 4 % und erhöht sich jährlich um 4 %. Er beträgt maximal 100 %. Kein Zuschlag wird berechnet auf Arbeitgeberbeiträgen, welche vom Versicherten im Rahmen der Weiterversicherung gemäss Art. 5, Art. 9 Abs. 6 oder Art. 9 Abs. 7 übernommen werden.

Nach dem Austritt bis zur Überweisung der Freizügigkeitsleistung wird diese mit dem Mindestzins gemäss BVG verzinst. Hat die Pensionskasse die notwendigen Angaben für die Überweisung der Freizügigkeitsleistung, schuldet sie ab dem 30. Tag Verzugszins.

- 2 Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Freizügigkeitsleistung überwiesen hat, so ist ihr die Freizügigkeitsleistung soweit zurückzuerstatten, als diese zur Finanzierung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Unterbleibt die Rückerstattung, so kürzt die Pensionskasse ihre Leistungen nach ihren versicherungstechnischen Grundsätzen.

Art. 36 Verwendung der Freizügigkeitsleistung

- 1 Die Freizügigkeitsleistung wird zugunsten des ausgetretenen Versicherten seiner neuen Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder Liechtenstein überwiesen.
- 2 Tritt der Versicherte nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder Liechtenstein ein, ist die Freizügigkeitsleistung auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Freizügigkeitseinrichtung zu überweisen oder zur Bestellung einer Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft in der Schweiz zu verwenden. In diesem Fall ist eine Aufteilung der Freizügigkeitsleistung möglich, wobei folgende Begrenzung gilt: maximal zwei verschiedene Einrichtungen, dabei ein einziges Freizügigkeitskonto bzw. eine einzige Freizügigkeitspolice pro Einrichtung.
- 3 Der Versicherte hat der Pensionskasse unverzüglich den Namen und die Zahlungsadresse der Einrichtung gemäss Abs. 1 oder 2 mitzuteilen.
- 4 Bleibt die Mitteilung des Versicherten über die Verwendung seiner Freizügigkeitsleistung aus, wird die Freizügigkeitsleistung samt Zins sechs Monate nach dem Austritt des Versicherten aus der Pensionskasse an die Auffangeinrichtung überwiesen.
- 5 Auf schriftliches Verlangen des austretenden Versicherten wird die Freizügigkeitsleistung bar ausbezahlt, wenn:
 - a. er die Schweiz endgültig verlässt und dabei nicht in Liechtenstein Wohnsitz nimmt;
 - b. er eine selbstständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
 - c. die Freizügigkeitsleistung weniger als ein Jahresbeitrag (= Sparbeitrag) des Versicherten entspricht.

Unterliegt ein Versicherter, der die Schweiz oder Liechtenstein endgültig verlässt, weiterhin der obligatorischen Versicherungspflicht für die Risiken Alter, Tod und Invalidität in einem Mitgliederstaat der EU, in Island oder Norwegen, ist eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung nur soweit möglich, als sie die gesetzliche Freizügigkeitsleistung gemäss BVG übersteigt. Die gesetzliche Freizügigkeitsleistung gemäss BVG muss nach Abs. 2 an eine Freizügigkeitseinrichtung in der Schweiz nach Wahl des Versicherten überwiesen werden.
- 6 Der Versicherte hat die Unterlagen beizubringen, welche den von ihm geltend gemachten Barauszahlungsgrund belegen. Die Vorsorgeeinrichtung prüft die Anspruchsberechtigung und kann vom Versicherten gegebenenfalls weitere Beweise verlangen.
- 7 Beim verheirateten Versicherten ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich seine Zustimmung zur Barauszahlung gegeben hat. Die Unterschrift ist auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen.

J. Koordination und Sicherung der Leistungen, Vorleistung

Art. 37 Koordination der Leistungen

- 1 Die Pensionskasse kürzt die Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen, soweit sie zusammen mit den anrechenbaren Leistungen 90 % des mutmasslich entgangenen Einkommens übersteigen. Waren Invalidenleistungen der Pensionskasse vor Erreichen des Referenzalters gekürzt, weil sie mit Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung oder vergleichbarer ausländischer Leistungen zusammentrafen, so erbringt die Pensionskasse ihre Leistungen nach Erreichen des Referenzalters grundsätzlich weiterhin in gleichem Umfang. Sie beachtet Art. 24a BVV 2. Im Fall einer Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns gemäss Art. 5 ist der tatsächlich erzielte Lohn für die Bezifferung des mutmasslich entgangenen Einkommens massgebend.
- 2 Als anrechenbare Leistungen gelten alle Leistungen, die im Zeitpunkt der Kürzungsfrage zur Auszahlung kommen, insbesondere:
 - a. Leistungen der AHV und IV, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen
 - b. Leistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen
 - c. Leistungen der Unfall- und Militärversicherung
 - d. Leistungen der Krankentaggeldversicherung
 - e. Leistungen der Pensionskasse und anderer Vorsorgeeinrichtungen
 - f. ein im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung dem geschiedenen Ehegatten zugesprochener Rentenanteil

Bezügern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarer Weise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird.
- 3 Einmalige Abfindungen beziehungsweise Kapitalzahlungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgewandelt.
- 4 Die Einkünfte des überlebenden Ehegatten und der Waisen werden zusammengerechnet.
- 5 Soweit gemäss Art. 25 BVV 2 zulässig, werden Leistungskürzungen der Unfall- oder Militärversicherung nicht ausgeglichen.
- 6 Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV beziehungsweise die Unfall- oder Militärversicherung Leistungen kürzt, entzieht oder verweigert, weil die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme widersetzt. Auch Leistungskürzungen bei Erreichen des Rentenalters nach Art. 20 Abs. 2ter und 2quater UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG gleicht die Pensionskasse nicht aus.

- 7 Die Pensionskasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern. Der Versicherte ist verpflichtet, die Pensionskasse umgehend und unaufgefordert über Veränderungen, die Einfluss auf Bestand und Höhe des Leistungsanspruchs haben können, zu informieren und diese Veränderungen zu belegen.
- 8 Gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche des Versicherten, dessen Hinterlassenen und weiterer Begünstigter nach Art. 20a BVG ein. Im Übrigen kann die Pensionskasse vom Versicherten beziehungsweise Anspruchsberechtigten verlangen, dass er ihr seine Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtritt. Erfolgt die verlangte Abtretung nicht, ist die Pensionskasse berechtigt, ihre Leistungen einzustellen.
- 9 Wird die Pensionskasse vorleistungspflichtig, so richtet sie die gesetzlichen Mindestleistungen aus.

Art. 38 Sicherung und Auszahlung der Leistungen

- 1 Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt Art. 41.
- 2 Die Renten werden in monatlichen Beträgen zu Beginn des Monats auf ein vom Versicherten bezeichnetes Bank- oder Postkonto in der Schweiz oder im Ausland (EU- und EFTA-Staaten) am Wohnsitz des Versicherten überwiesen; ausgenommen sind die Renten der berechtigten geschiedenen Ehegatten aus Vorsorgeausgleich an deren Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung: Diese werden einmal jährlich, bis zum 15. Dezember des betreffenden Jahres, übertragen. Für denjenigen Monat, in dem der Rentenanspruch erlischt, wird die volle Rente ausbezahlt.
- 3 Beträgt zum Zeitpunkt des erstmaligen Rentenbezugs die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10 %, die Ehegattenrente weniger als 6 % und eine Kinderrente weniger als 2 % der Mindestaltersrente der AHV, wird anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung ausbezahlt. Die Kapitalabfindung wird basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Damit sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.
- 4 Kapitaleistungen werden 30 Tage nach Eintritt des Vorsorgefalls fällig, frühestens aber wenn die Pensionskasse Kenntnis hat, wer anspruchsberechtigt ist, und wenn ihr für die Überweisung notwendigen Angaben (einschliesslich einer eingeforderten Zustimmung des Ehegatten) vorliegen und bei einer Vernachlässigung der Unterhaltspflicht die Frist gemäss Art. 40 Abs. 6 BVG abgelaufen ist.
- 5 Schuldet die Pensionskasse einen Verzugszins auf den Vorsorgeleistungen, entspricht dieser dem BVG-Mindestzinssatz.

Art. 39 Anpassung der laufenden Renten

Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss BVG werden nach Massgabe von Art. 36 Abs. 1 BVG angepasst, wenn und soweit die gesetzlichen Mindestleistungen, einschliesslich der gesetzlichen Teuerungsanpassungen, die reglementarischen Leistungen übersteigen. Über eine allfällige Anpassung der laufenden reglementarischen Renten befindet der Stiftungsrat jährlich im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse. Der Entscheid wird im Anhang zur Jahresrechnung der Pensionskasse erläutert.

K. Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum

Art. 40 Vorsorgeausgleich bei Scheidung

- 1 Für den Vorsorgeausgleich bei Scheidung gelten die entsprechenden Bestimmungen des ZGB, der ZPO, des BVG und des FZG samt jeweiligen Ausführungsbestimmungen.
- 2 Bei einer Scheidung eines Versicherten sind die während der Ehedauer bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Freizügigkeitsleistungen grundsätzlich hälftig zu teilen, ausgenommen sind Einkäufe aus Eigengut. Das Gericht teilt der Pensionskasse den zu übertragenden Betrag mit den notwendigen Angaben über die Erhaltung des Vorsorgeschutzes mit.
- 3 Für den Ausgleich von Vorsorgeansprüchen gegenüber Pensionskassen sind die schweizerischen Gerichte ausschliesslich zuständig. Die Pensionskasse vollstreckt nur rechtskräftige Scheidungsurteile von Schweizer Gerichten.
- 4 Ein im Rahmen der Wohneigentumsförderung getätigter Vorbezug, der noch nicht zurückbezahlt wurde, gilt als Freizügigkeitsleistung, die in die Teilung einbezogen wird, sofern die Ehe vor Eintritt eines Vorsorgefalles geschieden wird. Hat der Vorbezug während der Ehe stattgefunden, so werden der Kapitalabfluss und der Zinsverlust anteilmässig dem vor der Eheschliessung und dem danach bis zum Bezug geäufteten Vorsorgeguthaben belastet. Eine während der Ehe vorgenommene Barauszahlung oder Kapitalabfindung zählt nicht zu der zu teilenden Freizügigkeitsleistung.
- 5 Muss im Rahmen einer Scheidung ein Anteil der Freizügigkeitsleistung oder ein als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragener Rentenanteil an den geschiedenen Ehegatten übertragen werden, reduziert sich die Freizügigkeitsleistung entsprechend. Der zu übertragende Betrag wird im Verhältnis des Sparguthabens gemäss BVG zum gesamten Vorsorgeguthaben belastet. Die Auszahlung des BVG-Anteils erfolgt immer aus dem Sparguthaben gemäss BVG. Die Auszahlung des überobligatorischen Teils erfolgt in nachstehender Reihenfolge aus:
 - a. dem Frühpensionierungskonto
 - b. dem Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge.
- 6 Erhält ein Versicherter oder Invalidenrentner im Rahmen einer Ehescheidung eine Freizügigkeitsleistung oder einen als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragenen Rentenanteil, so wird dieser Betrag bei der Pensionskasse im Verhältnis, in dem er in der Vorsorge des verpflichteten Ehegatten belastet wurde, dem Sparguthaben gemäss BVG und dem Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge gutgeschrieben. Die Gutschrift des Sparguthabens aus überobligatorischer Vorsorge erfolgt in nachstehender Reihenfolge auf:
 - a. dem Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge
 - b. dem Frühpensionierungskonto

- 7 Wird infolge einer Ehescheidung vor dem Referenzalter ein Anteil der hypothetischen Freizügigkeitsleistung eines Invalidenrentners zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion des Sparguthabens des Invalidenrentners gemäss Art. 14 und damit zu entsprechend tieferen Altersleistungen. Demgegenüber bleibt die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits laufende Invalidenrente unverändert, wobei die Invalidenrente gemäss BVG (Schattenrechnung) um den maximal möglichen Betrag gemäss Art 19 Abs. 2 und 3 BVV 2 gekürzt wird.
- 8 Wird infolge einer Ehescheidung nach dem Referenzalter ein Rentenanteil dem berechtigten Ehegatten zugesprochen, so führt dies zu einer Reduktion der Altersleistungen. Der Anspruch auf Pensionierten-Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nicht berührt. Der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rentenanteil löst keinerlei Ansprüche auf weitere Leistungen der Pensionskasse aus. Ist die lebenslängliche Rente in die Vorsorge des berechtigten Ehegatten zu übertragen, kann die Pensionskasse mit dem berechtigten Ehegatten die Übertragung in Kapitalform vereinbaren. Hat der berechnigte Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für die vorzeitige Pensionierung erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslänglichen Rente verlangen. Hat der berechnigte Ehegatte das Referenzalter erreicht, so wird ihm die lebenslängliche Rente ausbezahlt. Die Pensionskasse kann mit dem berechtigten Ehegatten auch die Übertragung in Kapitalform vereinbaren. Der berechnigte Ehegatte kann auch deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.
- 9 Tritt während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein oder erreicht ein Invalidenrentner während des Scheidungsverfahrens das Referenzalter kürzt die Pensionskasse den zu übertragenden Teil der Freizügigkeitsleistung und die Altersrente nach Art. 19g FZV.
- 10 Der Versicherte kann sich jedoch bis zum Betrag der übertragenen Freizügigkeitsleistung wieder einkaufen (vgl. Art. 12 und Art. 29). Der Einkauf wird im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung gemäss Abs. 5 gutgeschrieben.
- 11 Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so hat der überlebende geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine Rente, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre dauerte und ihm im Scheidungsurteil eine Rente gemäss Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen worden ist und solange die bei der Scheidung zugesprochene Rente geschuldet gewesen wäre. Die Rente des geschiedenen Ehegatten entspricht der Höhe der Mindestleistung gemäss BVG. Sie wird jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie, zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Art. 41 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

- 1 Ein Versicherter kann bis drei Jahre vor dem Referenzalter alle fünf Jahre einen Betrag (jedoch mindestens CHF 20'000) zur Finanzierung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen an Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) zur Auszahlung geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch den Versicherten an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Wurden in den letzten drei Jahren freiwillige Einkäufe geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen (Einkäufe inkl. Zins) nicht vorbezogen werden.
- 2 Alternativ kann ein Versicherter bis drei Jahre vor dem Referenzalter seinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Teil seiner Freizügigkeitsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden.
- 3 Im Einzelnen richten sich der Vorbezug und die Verpfändung nach den Bestimmungen von Art. 30a ff. BVG und von Art. 1 ff. WEFV.
- 4 Der Versicherte kann Auskunft über den Betrag, der ihm zur Finanzierung für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden wäre, verlangen. Die Pensionskasse macht den Versicherten dabei auf die Möglichkeit zur Deckung der entstehenden Versicherungslücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam. Bei Bedarf vermittelt die Pensionskasse dem Versicherten eine Risikozusatzversicherung. Die Verantwortung für die Abklärungen der steuerlichen Konsequenzen eines Vorbezugs liegt beim Versicherten.
- 5 Macht der Versicherte vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat er die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekendarlehen, den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen. Beim verheirateten Versicherten ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten vorzulegen. Die Unterschrift ist auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen. Nach einem Vorbezug ist jede Begründung eines Grundpfandrechts nur noch mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten zulässig.
- 6 Bei einem Vorbezug bzw. einer Rückzahlung werden die Guthaben des Versicherten in der Reihenfolge gemäss Art. 40 Abs. 5 und 6 verwendet.

L. Finanzielles Gleichgewicht, Teilliquidation

Art. 42 Finanzielles Gleichgewicht

- 1 Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die reglementarischen Verpflichtungen erfüllt werden können. Besteht in der Pensionskasse eine Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2, muss der Stiftungsrat die Aufsichtsbehörde, den Arbeitgeber, die Versicherten und die Rentner über die Unterdeckung und die in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge festgelegten Massnahmen informieren.
- 2 Im Fall einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2 erlässt der Stiftungsrat die für die Durchführung des von der Aufsichtsbehörde zu prüfenden Massnahmenkonzepts erforderlichen reglementarischen Grundlagen für Sanierungsmassnahmen. Insbesondere können unter Wahrung der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen die Beiträge der Versicherten vorübergehend erhöht und die künftigen oder gegebenenfalls auch die erworbenen, laufenden sowie künftigen Leistungen angemessen herabgesetzt werden. Sind die Grundlagen der Versicherung infolge ausserordentlicher Verhältnisse wie Krieg, Epidemien, Verlust von Kassenvermögen usw. gefährdet, so kann der Stiftungsrat die erworbenen, laufenden und künftigen Leistungen vorsorglich herabsetzen. Im Fall einer Unterdeckung kann die Stiftung die Auszahlung von Vorbezügen zwecks Wohneigentumsförderung ganz oder teilweise einschränken, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Zudem kann der BVG-Mindestzinssatz bei der Berechnung des Mindestbetrags nach Art. 17 FZG gemäss Art. 6 Abs. 2 FZV reduziert werden.
- 3 Der Arbeitgeber kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto «Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht» vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Der Arbeitgeber und die Pensionskasse treffen eine entsprechende schriftliche Vereinbarung. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht bleibt solange bestehen, wie die Unterdeckung vorliegt.
- 4 Während der Dauer der Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2 kann die Pensionskasse die Auszahlung des Vorbezugs im Rahmen der Wohneigentumsförderung zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.

Art. 43 Rückstellungspolitik

Der Stiftungsrat bestimmt mit der Unterstützung des Experten für berufliche Vorsorge, unter Berücksichtigung der spezifischen Struktur der Pensionskasse, die Rückstellungspolitik. Diese ist im Geschäftsreglement der Pensionskasse geregelt.

Art. 44 Teilliquidation

- 1 Bei einer Teilliquidation der Pensionskasse besteht neben dem Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung ein individueller oder kollektiver Anspruch auf freie Mittel. Die Freizügigkeitsleistung kann im Rahmen einer Teilliquidation um einen allfälligen Fehlbetrag reduziert werden.
- 2 Die Bedingungen für eine Teilliquidation, das Verfahren und die Zuteilung sind in einem separaten Reglement zur Teilliquidation geregelt.

M. Organisation und Verwaltung

Art. 45 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist paritätisch aus mindestens vier Mitgliedern zusammengesetzt, d.h. er besteht aus gleich vielen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern. Die Zusammensetzung des Stiftungsrats und weitere Einzelheiten sind im Geschäftsreglement der Pensionskasse festgehalten.

Art. 46 Verwaltung der Stiftung

- 1 Der Stiftungsrat ernennt die Geschäftsführung der Stiftung.
- 2 Das Vermögen der Pensionskasse wird unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlagevorschriften und nach anerkannten Grundsätzen verwaltet.
- 3 Die Tätigkeit der Pensionskasse wird von einer Revisionsstelle und einem Experten für berufliche Vorsorge geprüft.
- 4 Die zuständige Aufsichtsbehörde wacht darüber, dass die Pensionskasse die gesetzlichen Vorschriften einhält und das Vorsorgevermögen zweckgemäss verwendet.
- 5 Weitere Einzelheiten sind im Geschäftsreglement der Pensionskasse festgehalten.

Art. 47 Information und Meldepflicht

- 1 Die Jahresrechnung der Pensionskasse wird für alle Versicherten und Rentner publik gemacht. Die Versicherten erhalten jährlich einen Versicherungsausweis, aus dem die versicherten Leistungen und der Stand des Sparguthabens ersichtlich sind. Persönliche Daten werden den Versicherten auf Anfrage von der Verwaltung der Pensionskasse bekannt gegeben.
- 2 Die Versicherten beziehungsweise deren Hinterbliebene haben jederzeit wahrheitsgetreu Auskunft über die für die Versicherung massgebenden Verhältnisse zu erteilen und die zur Begründung von Leistungsansprüchen erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- 3 Der Stiftungsrat behält sich vor, die Leistungen einzustellen oder zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzufordern, wenn Versicherte beziehungsweise Rentner ihren Auskunftspflichten nicht nachkommen.
- 4 Falls Personen, welche der Pensionskasse von den Fachstellen der Inkassohilfe gemeldet wurden, Vorsorgeguthaben beziehen oder für selbstbewohntes Wohneigentum verpfänden bzw. verwerten wollen, informiert die Pensionskasse die Fachstelle umgehend. Im Freizügigkeitsfall wird eine Meldung der Fachstelle an die neue Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung weitergeleitet.

Art. 48 Datenschutz

- 1 Die Pensionskasse gibt die versicherungsbezogenen Daten ihrer Versicherten und Rentner - soweit dies zur Zweckerfüllung in der beruflichen Vorsorge erforderlich ist - an andere Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen weiter. Die Pensionskasse kann die Bearbeitung der Daten durch Vereinbarung Dritten im In- und Ausland übertragen, sofern gesetzliche Datenschutzregeln einen angemessenen Schutz der Daten gewährleisten und die Drittbearbeiter der gesetzlichen Schweigepflicht unterstehen oder sich zu deren Einhaltung verpflichten.
- 2 Die Pensionskasse ist berechtigt, aggregierte Daten über die Destinatäre an den Arbeitgeber herauszugeben. Aus diesen aggregierten Daten dürfen keinerlei Rückschlüsse auf einzelne Versicherte oder Rentner möglich sein.
- 3 Es gelten insbesondere die Bestimmungen des BVG betreffend die Bearbeitung von Personendaten, die Akteneinsicht, die Schweigepflicht, die Datenbekanntgabe sowie die Amts- und Verwaltungshilfe. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG).

N. Schlussbestimmungen

Art. 49 Rechtspflege

- 1 Streitigkeiten über die Anwendung oder die Auslegung dieses Reglements oder über Fragen, die durch dieses Reglement nicht ausdrücklich festgelegt sind, werden dem Stiftungsrat zur gütlichen Regelung vorgelegt.
- 2 Wird keine gütliche Regelung gefunden, so kann der Rechtsweg gemäss BVG eingeschlagen werden.

Art. 50 Lücken im Reglement

In Fällen, in denen dieses Reglement keine ausdrückliche Regelung enthält, ist der Stiftungsrat befugt, eine dem Sinn und Zweck der Pensionskasse entsprechende Regelung zu treffen.

Art. 51 Übergangsbestimmungen

- 1 Dieses Vorsorgereglement kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks jederzeit vom Stiftungsrat geändert werden. Die wohlerworbenen Rechte und Ansprüche der bisherigen Destinatäre dürfen dadurch nicht geschmälert werden.
- 2 Anspruch und Höhe der am 31. Dezember 2024 bereits laufenden Renten richten sich nach dem bis 31. Dezember 2024 geltenden Vorsorgereglement. Ausgenommen sind die Koordination der Leistungen gemäss Art. 37, die Anpassung der laufenden Renten gemäss Art. 39 und der Vorsorgeausgleich bei Scheidung gemäss Art. 40.
- 3 Für am 31. Dezember 2024 bereits laufende Sparbeitragsbefreiungen sind ab dem 1. Januar 2025 die Sparbeiträge der Beitragsvariante Standard gemäss vorliegendem Reglement massgebend.
- 4 Für die anwartschaftlichen Todesfallleistungen der Alters- und Invalidenrentner gilt das im Zeitpunkt des Todes gültige Vorsorgereglement.
- 5 Für die Überprüfung der Anspruchsberechtigung auf das Todesfallkapital gilt immer die Begünstigtenordnung des im Zeitpunkt des Todes gültigen Vorsorgereglements.
- 6 Bei der Ablösung der Invalidenrente durch die Altersrente ist für die Ermittlung der neuen Leistung das zu diesem Zeitpunkt gültige Vorsorgereglement massgebend.
- 7 Übergangsbestimmung im Rahmen der Senkung der Umwandlungssätze auf den 1. Januar 2024:
Wird ein Versicherter per 31. Dezember 2023 vorzeitig oder ordentlich pensioniert, kommen zur Berechnung der Altersrente die per 31. Dezember 2023 gültigen Umwandlungssätze zur Anwendung.

Versicherte, welche sowohl per 31. Dezember 2023 als auch per 1. Januar 2024 in der Pensionskasse versichert sind, sowie Bezüger einer temporären Invalidenrente erhalten per 1. Januar 2024 eine Einmaleinlage gutgeschrieben. Der Erwerb dieser Einmaleinlage erfolgt pro rata über 3 Jahre (1/36 pro Monat).

Die volle Einmaleinlage in der Höhe von 5 % des bis zum 31. Dezember 2023 erworbenen Sparguthabens (abzüglich freiwillige Einkäufe sowie Rückzahlungen WEF und Scheidung seit dem 1. Januar 2023 ohne Zins) wird den Versicherten und Invalidenrentnern gutgeschrieben, welche mindestens seit dem 1. Januar 2022 ununterbrochen in der Pensionskasse versichert waren. Den

Versicherten und Invalidenrentnern, welche nach dem 1. Januar 2022 in die Pensionskasse eingetreten sind, wird die Einmaleinlage gekürzt gutgeschrieben. Die Kürzung beträgt $\frac{1}{24}$ der vollen Einmaleinlage für jeden zu 24 Versicherungsmonaten fehlenden angebrochenen oder vollen Monat.

Die so berechnete Einmaleinlage wird bis zum 31. Dezember 2026 schrittweise ($\frac{1}{36}$ pro Monat) erworben. Bei Pensionierungen mit Alterskapitalbezug vor dem 31. Dezember 2026 wird der noch nicht erworbene Teil der Einlage ($\frac{1}{36}$ pro bis zum 31. Dezember 2026 fehlenden Monat) ohne Zins vom Sparguthaben abgezogen. Bei Pensionierungen mit Teil-Kapitalbezug erfolgt ein anteilmässiger Abzug auf dem Kapitalteil, auf dem als Altersrente bezogenen Teil erfolgt kein Abzug. Bei freiwilligen Austritten (Kündigung durch den Versicherten) vor dem 31. Dezember 2026 wird der noch nicht erworbene Teil der Einlage ($\frac{1}{36}$ pro bis zum 31. Dezember 2026 fehlenden Monat) ohne Zins von der Austrittsleistung abgezogen. Ab dem 31. Dezember 2026 erfolgen keinerlei Abzüge mehr. Bei Todesfällen, bei vom Arbeitgeber veranlassten Austritten sowie bei Pensionierungen mit vollständigem Rentenbezug erfolgt auch vor dem 31. Dezember 2026 kein Abzug.

Art. 52 Übergangsbestimmungen zur Rentenberechtigung

- 1 Für Invalidenrentner mit Geburtsjahr 1966 und älter, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, richtet sich die Rentenberechtigung nach den bis am 31. Dezember 2021 geltenden Bestimmungen der Pensionskasse.
- 2 Für Invalidenrentner mit Geburtsjahr 1967 und jünger, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, bleibt die bisherige Rentenberechtigung bestehen, bis sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 %-Punkte ändert. Sollte die Anpassung der Rentenberechtigung jedoch bewirken, dass trotz Erhöhung des Invaliditätsgrads die Rentenberechtigung sinkt oder dass trotz Reduktion des Invaliditätsgrads die Rentenberechtigung steigt, bleibt die bisherige Rentenberechtigung weiterhin bestehen.
- 3 Für Invalidenrentner mit Geburtsjahr 1992 und jünger, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, wird die Rentenberechtigung spätestens per 1. Januar 2032 gemäss Art. 21 Abs. 2 bestimmt. Sollte die Rentenberechtigung dadurch sinken, bleibt die bisherige Rentenberechtigung so lange bestehen, bis sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 %-Punkte ändert.

Art. 53 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 4. Juli 2024 verabschiedet und tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.
- 2 Das Reglement wird der zuständigen Aufsichtsbehörde und allen Versicherten und Rentnern zur Kenntnis gebracht.

Stiftungsrat

ABB Pensionskasse

Baden, 4. Juli 2024

Anhang I: Kennzahlen und Umwandlungssätze

Kennzahlen (Stand 2025)

Maximale AHV-Altersrente	(= AHVR)	CHF	30'240
Eintrittsschwelle	(= 6/8 der AHVR)	CHF	22'680
Minimum des versicherten Lohns	(= 1/8 der AHVR)	CHF	3'780
Maximum des versicherten Lohns	(= 3.6-faches der AHVR)	CHF	108'864

Umwandlungssätze

Für die Altersrente werden die Umwandlungssätze aufgrund des effektiven Alters bei der Pensionierung auf Monate genau interpoliert.

Zurzeit gültige Umwandlungssätze:

Alter	UWS
58	4.15%
59	4.25%
60	4.35%
61	4.45%
62	4.55%
63	4.70%
64	4.85%
65	5.00%
66	5.15%
67	5.30%
68	5.50%
69	5.70%
70	5.90%

Anhang II: Beiträge

(vgl. Art. 11)

Die Beiträge sind in folgender Beitragsvariante angegeben. Dabei wird unterschieden zwischen dem auf das individuelle Sparguthaben fließenden Sparbeitrag und dem für die Finanzierung der übrigen Leistungen zu entrichtenden Risikobeitrag.

Alter	Sparbeitrag Versicherter			Sparbeitrag	Risikobeitrag	Beitrag AHV-ÜR / Pens'verluste
	Standard	Standard Plus	Standard Minus	Arbeitgeber	Arbeitgeber	Arbeitgeber
18 - 20	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	2.40%	0.00%
21 - 24	1.50%	3.90%	0.00%	1.50%	2.40%	0.00%
25	4.10%	7.90%	2.60%	4.10%	2.40%	1.40%
26	4.30%	8.10%	2.80%	4.30%	2.40%	1.40%
27	4.55%	8.35%	3.05%	4.55%	2.40%	1.40%
28	4.85%	8.65%	3.35%	4.85%	2.40%	1.40%
29	5.05%	8.85%	3.55%	5.05%	2.40%	1.40%
30	5.30%	9.10%	3.80%	5.30%	2.40%	1.40%
31	5.50%	9.30%	4.00%	5.50%	2.40%	1.40%
32	5.80%	9.60%	4.30%	5.80%	2.40%	1.40%
33	5.95%	9.75%	4.45%	5.95%	2.40%	1.40%
34	6.15%	9.95%	4.65%	6.15%	2.40%	1.40%
35	6.35%	10.15%	4.85%	6.35%	2.40%	1.40%
36	6.50%	10.30%	5.00%	6.50%	2.40%	1.40%
37	6.70%	10.50%	5.20%	6.70%	2.40%	1.40%
38	6.95%	10.75%	5.45%	6.95%	2.40%	1.40%
39	7.10%	10.90%	5.60%	7.10%	2.40%	1.40%
40	7.30%	11.10%	5.80%	7.30%	2.40%	1.40%
41	7.50%	11.30%	6.00%	7.50%	2.40%	1.40%
42	7.65%	11.45%	6.15%	7.65%	2.40%	1.40%
43	7.90%	11.70%	6.40%	7.90%	2.40%	1.40%
44	8.10%	11.90%	6.60%	8.10%	2.40%	1.40%
45	8.25%	12.05%	6.75%	8.25%	2.40%	1.40%
46	8.45%	12.25%	6.95%	8.45%	2.40%	1.40%
47	8.65%	12.45%	7.15%	8.65%	2.40%	1.40%
48	8.80%	12.60%	7.30%	8.80%	2.40%	1.40%
49	9.05%	12.85%	7.55%	9.05%	2.40%	1.40%
50	9.25%	13.05%	7.75%	9.25%	2.40%	1.40%
51	9.40%	13.20%	7.90%	9.40%	2.40%	1.40%
52	9.60%	13.40%	8.10%	9.60%	2.40%	1.40%
53	9.85%	13.65%	8.35%	9.85%	2.40%	1.40%
54	10.10%	13.90%	8.60%	10.10%	2.40%	1.40%
55	10.35%	14.15%	8.85%	10.35%	2.40%	1.40%
56	10.55%	14.35%	9.05%	10.55%	2.40%	1.40%
57	10.80%	14.60%	9.30%	10.80%	2.40%	1.40%
ab 58	11.05%	14.85%	9.55%	11.05%	2.40%	1.40%

Alter	Sparbeitrag Total (Versicherter und Arbeitgeber)		
	Standard	Standard Plus	Standard Minus
18 - 20	0.00%	0.00%	0.00%
21 - 24	3.00%	5.40%	1.50%
25	8.20%	12.00%	6.70%
26	8.60%	12.40%	7.10%
27	9.10%	12.90%	7.60%
28	9.70%	13.50%	8.20%
29	10.10%	13.90%	8.60%
30	10.60%	14.40%	9.10%
31	11.00%	14.80%	9.50%
32	11.60%	15.40%	10.10%
33	11.90%	15.70%	10.40%
34	12.30%	16.10%	10.80%
35	12.70%	16.50%	11.20%
36	13.00%	16.80%	11.50%
37	13.40%	17.20%	11.90%
38	13.90%	17.70%	12.40%
39	14.20%	18.00%	12.70%
40	14.60%	18.40%	13.10%
41	15.00%	18.80%	13.50%
42	15.30%	19.10%	13.80%
43	15.80%	19.60%	14.30%
44	16.20%	20.00%	14.70%
45	16.50%	20.30%	15.00%
46	16.90%	20.70%	15.40%
47	17.30%	21.10%	15.80%
48	17.60%	21.40%	16.10%
49	18.10%	21.90%	16.60%
50	18.50%	22.30%	17.00%
51	18.80%	22.60%	17.30%
52	19.20%	23.00%	17.70%
53	19.70%	23.50%	18.20%
54	20.20%	24.00%	18.70%
55	20.70%	24.50%	19.20%
56	21.10%	24.90%	19.60%
57	21.60%	25.40%	20.10%
ab 58	22.10%	25.90%	20.60%

Anhang III: Einkaufstabellen

(vgl. Art. 12)

Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssummen auf das Sparguthaben entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle (Zinssatz 2.00 %), abzüglich des voraussichtlich vorhandenen Sparguthabens Ende Jahr. Massgebend ist der zum Zeitpunkt des Einkaufs versicherte Lohn. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um die Guthaben der Säule 3a, soweit diese die Grenze gemäss Art. 60a Abs. 2 BVV2 übersteigen, sowie um allfällige nicht in die Pensionskasse eingebrachte Freizügigkeitsleistungen. Dem Versicherten wird empfohlen, die Steuerabzugsfähigkeit gegebenenfalls mit der zuständigen Steuerbehörde abzuklären. Die Pensionskasse kann diesbezüglich keine Verantwortung übernehmen. Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Zahlung in Form eines Einkaufs 20 Prozent des versicherten Lohnes nicht überschreiten (Art. 60b Abs. 1 BVG).

Beitragsvariante Standard

Alter	Maximales Sparguthaben in % des versicherten Lohn	Alter	Maximales Sparguthaben in % des versicherten Lohn
21	3.0%	44	312.1%
22	6.1%	45	334.8%
23	9.2%	46	358.4%
24	12.4%	47	382.9%
25	20.8%	48	408.1%
26	29.8%	49	434.4%
27	39.5%	50	461.6%
28	50.0%	51	489.6%
29	61.1%	52	518.6%
30	72.9%	53	548.7%
31	85.4%	54	579.8%
32	98.7%	55	612.1%
33	112.6%	56	645.5%
34	127.1%	57	680.0%
35	142.4%	58	715.7%
36	158.2%	59	752.1%
37	174.8%	60	789.2%
38	192.2%	61	827.1%
39	210.2%	62	865.8%
40	229.0%	63	905.2%
41	248.6%	64	945.4%
42	268.9%	65	986.4%
43	290.1%		

Beitragsvariante Standard Plus

Alter	Maximales Sparguthaben in % des versicherten Lohn	Alter	Maximales Sparguthaben in % des versicherten Lohn
21	5.4%	44	419.1%
22	10.9%	45	447.8%
23	16.5%	46	477.4%
24	22.3%	47	508.1%
25	34.7%	48	539.6%
26	47.8%	49	572.3%
27	61.7%	50	606.1%
28	76.4%	51	640.8%
29	91.8%	52	676.6%
30	108.0%	53	713.6%
31	125.0%	54	751.9%
32	142.9%	55	791.5%
33	161.5%	56	832.2%
34	180.8%	57	874.2%
35	200.9%	58	917.6%
36	221.7%	59	961.9%
37	243.4%	60	1007.0%
38	265.9%	61	1053.0%
39	289.3%	62	1100.0%
40	313.4%	63	1147.9%
41	338.5%	64	1196.8%
42	364.4%	65	1246.6%
43	391.3%		

Beitragsvariante Standard Minus

Alter	Maximales Sparguthaben in % des versicherten Lohn	Alter	Maximales Sparguthaben in % des versicherten Lohn
21	1.5%	44	266.4%
22	3.0%	45	286.8%
23	4.6%	46	307.9%
24	6.2%	47	329.8%
25	13.0%	48	352.5%
26	20.4%	49	376.2%
27	28.4%	50	400.7%
28	37.1%	51	426.0%
29	46.5%	52	452.3%
30	56.5%	53	479.5%
31	67.1%	54	507.8%
32	78.6%	55	537.1%
33	90.6%	56	567.5%
34	103.2%	57	598.9%
35	116.4%	58	631.5%
36	130.3%	59	664.7%
37	144.8%	60	698.6%
38	160.1%	61	733.2%
39	176.0%	62	768.5%
40	192.6%	63	804.5%
41	209.9%	64	841.1%
42	227.9%	65	878.6%
43	246.8%		

Anhang IV: Einkauf vorzeitige Pensionierung

(vgl. Art. 29)

Die Höhe des Einkaufs zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle (Zinssatz 2.00 %), abzüglich des voraussichtlich vorhandenen Frühpensionierungskontos Ende Jahr. Massgebend ist der zum Zeitpunkt des Einkaufs versicherte Lohn. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um die Guthaben der Säule 3a, soweit diese die Grenze gemäss Art. 60a Abs. 2 BVV 2 übersteigen, sowie um allfällige nicht in die Pensionskasse eingebrachte Freizügigkeitsleistungen. Dem Versicherten wird empfohlen, die Steuerabzugsfähigkeit gegebenenfalls mit der zuständigen Behörde abzuklären. Die Pensionskasse kann diesbezüglich keine Verantwortung übernehmen.

Beitragsvariante Standard

Alter	Maximales Frühpensionierungskonto in % des versicherten Lohnes für Pensionierungsalter						
	58	59	60	61	62	63	64
21	227.2%	192.4%	159.2%	127.3%	96.9%	62.8%	30.5%
22	231.8%	196.3%	162.3%	129.9%	98.8%	64.0%	31.1%
23	236.4%	200.2%	165.6%	132.5%	100.8%	65.3%	31.8%
24	241.1%	204.2%	168.9%	135.1%	102.8%	66.6%	32.4%
25	245.9%	208.3%	172.3%	137.8%	104.9%	67.9%	33.0%
26	250.9%	212.4%	175.7%	140.6%	107.0%	69.3%	33.7%
27	255.9%	216.7%	179.2%	143.4%	109.1%	70.7%	34.4%
28	261.0%	221.0%	182.8%	146.3%	111.3%	72.1%	35.1%
29	266.2%	225.4%	186.5%	149.2%	113.5%	73.5%	35.8%
30	271.5%	230.0%	190.2%	152.2%	115.8%	75.0%	36.5%
31	277.0%	234.6%	194.0%	155.2%	118.1%	76.5%	37.2%
32	282.5%	239.2%	197.9%	158.3%	120.5%	78.0%	37.9%
33	288.2%	244.0%	201.9%	161.5%	122.9%	79.6%	38.7%
34	293.9%	248.9%	205.9%	164.7%	125.3%	81.2%	39.5%
35	299.8%	253.9%	210.0%	168.0%	127.8%	82.8%	40.3%
36	305.8%	259.0%	214.2%	171.4%	130.4%	84.5%	41.1%
37	311.9%	264.1%	218.5%	174.8%	133.0%	86.2%	41.9%
38	318.1%	269.4%	222.9%	178.3%	135.6%	87.9%	42.7%
39	324.5%	274.8%	227.3%	181.9%	138.4%	89.6%	43.6%
40	331.0%	280.3%	231.9%	185.5%	141.1%	91.4%	44.5%
41	337.6%	285.9%	236.5%	189.2%	144.0%	93.3%	45.4%
42	344.4%	291.6%	241.2%	193.0%	146.8%	95.1%	46.3%
43	351.3%	297.5%	246.1%	196.9%	149.8%	97.0%	47.2%
44	358.3%	303.4%	251.0%	200.8%	152.8%	99.0%	48.1%
45	365.4%	309.5%	256.0%	204.8%	155.8%	100.9%	49.1%
46	372.8%	315.7%	261.1%	208.9%	158.9%	103.0%	50.1%
47	380.2%	322.0%	266.3%	213.1%	162.1%	105.0%	51.1%
48	387.8%	328.4%	271.7%	217.4%	165.4%	107.1%	52.1%
49	395.6%	335.0%	277.1%	221.7%	168.7%	109.3%	53.1%
50	403.5%	341.7%	282.6%	226.1%	172.0%	111.5%	54.2%
51	411.6%	348.5%	288.3%	230.7%	175.5%	113.7%	55.3%
52	419.8%	355.5%	294.1%	235.3%	179.0%	116.0%	56.4%
53	428.2%	362.6%	299.9%	240.0%	182.6%	118.3%	57.5%
54	436.7%	369.9%	305.9%	244.8%	186.2%	120.6%	58.7%
55	445.5%	377.3%	312.1%	249.7%	189.9%	123.1%	59.8%
56	454.4%	384.8%	318.3%	254.7%	193.7%	125.5%	61.0%
57	463.5%	392.5%	324.7%	259.8%	197.6%	128.0%	62.3%
58	472.7%	400.4%	331.2%	265.0%	201.6%	130.6%	63.5%
59		408.4%	337.8%	270.3%	205.6%	133.2%	64.8%
60			344.5%	275.7%	209.7%	135.9%	66.1%
61				281.2%	213.9%	138.6%	67.4%

62	218.2%	141.3%	68.7%
63		144.2%	70.1%
64			71.5%

Zwischenwerte werden auf Monate genau interpoliert.

Beitragsvariante Standard Plus

Alter	Maximales Frühpensionierungskonto in % des versicherten Lohnes für Pensionierungsalter						
	58	59	60	61	62	63	64
21	280.8%	237.8%	196.7%	157.4%	119.8%	77.6%	37.7%
22	286.4%	242.6%	200.7%	160.6%	122.2%	79.2%	38.5%
23	292.2%	247.4%	204.7%	163.8%	124.7%	80.7%	39.2%
24	298.0%	252.4%	208.8%	167.1%	127.2%	82.3%	40.0%
25	304.0%	257.4%	212.9%	170.4%	129.7%	84.0%	40.8%
26	310.1%	262.6%	217.2%	173.8%	132.3%	85.7%	41.6%
27	316.3%	267.8%	221.5%	177.3%	134.9%	87.4%	42.5%
28	322.6%	273.2%	226.0%	180.8%	137.6%	89.1%	43.3%
29	329.0%	278.6%	230.5%	184.5%	140.4%	90.9%	44.2%
30	335.6%	284.2%	235.1%	188.2%	143.2%	92.7%	45.1%
31	342.3%	289.9%	239.8%	191.9%	146.1%	94.6%	46.0%
32	349.2%	295.7%	244.6%	195.8%	149.0%	96.5%	46.9%
33	356.2%	301.6%	249.5%	199.7%	152.0%	98.4%	47.8%
34	363.3%	307.6%	254.5%	203.7%	155.0%	100.4%	48.8%
35	370.5%	313.8%	259.6%	207.7%	158.1%	102.4%	49.8%
36	378.0%	320.1%	264.8%	211.9%	161.3%	104.4%	50.8%
37	385.5%	326.5%	270.1%	216.1%	164.5%	106.5%	51.8%
38	393.2%	333.0%	275.5%	220.5%	167.8%	108.7%	52.8%
39	401.1%	339.7%	281.0%	224.9%	171.1%	110.8%	53.9%
40	409.1%	346.5%	286.6%	229.4%	174.6%	113.0%	55.0%
41	417.3%	353.4%	292.3%	233.9%	178.1%	115.3%	56.1%
42	425.6%	360.5%	298.2%	238.6%	181.6%	117.6%	57.2%
43	434.2%	367.7%	304.1%	243.4%	185.3%	120.0%	58.3%
44	442.8%	375.0%	310.2%	248.3%	189.0%	122.4%	59.5%
45	451.7%	382.5%	316.4%	253.2%	192.7%	124.8%	60.7%
46	460.7%	390.2%	322.8%	258.3%	196.6%	127.3%	61.9%
47	469.9%	398.0%	329.2%	263.5%	200.5%	129.9%	63.1%
48	479.3%	405.9%	335.8%	268.7%	204.5%	132.5%	64.4%
49	488.9%	414.0%	342.5%	274.1%	208.6%	135.1%	65.7%
50	498.7%	422.3%	349.4%	279.6%	212.8%	137.8%	67.0%
51	508.7%	430.8%	356.3%	285.2%	217.1%	140.6%	68.3%
52	518.9%	439.4%	363.5%	290.9%	221.4%	143.4%	69.7%
53	529.2%	448.2%	370.7%	296.7%	225.8%	146.2%	71.1%
54	539.8%	457.1%	378.2%	302.6%	230.3%	149.2%	72.5%
55	550.6%	466.3%	385.7%	308.7%	234.9%	152.1%	74.0%
56	561.6%	475.6%	393.4%	314.9%	239.6%	155.2%	75.4%
57	572.9%	485.1%	401.3%	321.2%	244.4%	158.3%	76.9%
58	584.3%	494.8%	409.3%	327.6%	249.3%	161.5%	78.5%
59		504.7%	417.5%	334.1%	254.3%	164.7%	80.1%
60			425.9%	340.8%	259.4%	168.0%	81.7%
61				347.6%	264.6%	171.3%	83.3%
62					269.9%	174.8%	85.0%
63						178.3%	86.7%
64							88.4%

Zwischenwerte werden auf Monate genau interpoliert.

Beitragsvariante Standard Minus

Alter	Maximales Frühpensionierungskonto in % des versicherten Lohnes für Pensionierungsalter						
	58	59	60	61	62	63	64
21	205.2%	173.8%	143.8%	115.0%	87.5%	56.7%	27.6%
22	209.3%	177.3%	146.6%	117.3%	89.2%	57.8%	28.1%
23	213.5%	180.8%	149.6%	119.6%	91.0%	59.0%	28.7%
24	217.8%	184.4%	152.6%	122.0%	92.8%	60.1%	29.3%
25	222.1%	188.1%	155.6%	124.5%	94.7%	61.3%	29.8%
26	226.6%	191.9%	158.7%	127.0%	96.6%	62.6%	30.4%
27	231.1%	195.7%	161.9%	129.5%	98.5%	63.8%	31.0%
28	235.7%	199.6%	165.1%	132.1%	100.5%	65.1%	31.7%
29	240.4%	203.6%	168.4%	134.7%	102.5%	66.4%	32.3%
30	245.3%	207.7%	171.8%	137.4%	104.5%	67.7%	32.9%
31	250.2%	211.9%	175.2%	140.2%	106.6%	69.1%	33.6%
32	255.2%	216.1%	178.7%	143.0%	108.7%	70.5%	34.3%
33	260.3%	220.4%	182.3%	145.9%	110.9%	71.9%	35.0%
34	265.5%	224.8%	186.0%	148.8%	113.1%	73.3%	35.7%
35	270.8%	229.3%	189.7%	151.7%	115.4%	74.8%	36.4%
36	276.2%	233.9%	193.5%	154.8%	117.7%	76.3%	37.1%
37	281.7%	238.6%	197.3%	157.9%	120.1%	77.8%	37.8%
38	287.4%	243.4%	201.3%	161.0%	122.5%	79.4%	38.6%
39	293.1%	248.2%	205.3%	164.3%	124.9%	80.9%	39.4%
40	299.0%	253.2%	209.4%	167.5%	127.4%	82.6%	40.2%
41	304.9%	258.3%	213.6%	170.9%	130.0%	84.2%	41.0%
42	311.0%	263.4%	217.9%	174.3%	132.6%	85.9%	41.8%
43	317.3%	268.7%	222.2%	177.8%	135.2%	87.6%	42.6%
44	323.6%	274.1%	226.7%	181.3%	137.9%	89.4%	43.5%
45	330.1%	279.5%	231.2%	185.0%	140.7%	91.2%	44.3%
46	336.7%	285.1%	235.8%	188.7%	143.5%	93.0%	45.2%
47	343.4%	290.8%	240.6%	192.4%	146.4%	94.8%	46.1%
48	350.3%	296.7%	245.4%	196.3%	149.3%	96.7%	47.1%
49	357.3%	302.6%	250.3%	200.2%	152.3%	98.7%	48.0%
50	364.4%	308.6%	255.3%	204.2%	155.3%	100.6%	49.0%
51	371.7%	314.8%	260.4%	208.3%	158.4%	102.7%	49.9%
52	379.2%	321.1%	265.6%	212.5%	161.6%	104.7%	50.9%
53	386.7%	327.5%	270.9%	216.7%	164.8%	106.8%	52.0%
54	394.5%	334.1%	276.3%	221.1%	168.1%	108.9%	53.0%
55	402.4%	340.8%	281.9%	225.5%	171.5%	111.1%	54.1%
56	410.4%	347.6%	287.5%	230.0%	174.9%	113.3%	55.1%
57	418.6%	354.5%	293.2%	234.6%	178.4%	115.6%	56.2%
58	427.0%	361.6%	299.1%	239.3%	182.0%	117.9%	57.4%
59		368.9%	305.1%	244.1%	185.6%	120.3%	58.5%
60			311.2%	249.0%	189.3%	122.7%	59.7%
61				253.9%	193.1%	125.1%	60.9%
62					197.0%	127.6%	62.1%
63						130.2%	63.3%
64							64.6%

Zwischenwerte werden auf Monate genau interpoliert.

Anhang V: Rentenberechtigung

(vgl. Art. 21)

Invaliditätsgrad	Rentenberechtigung
mindestens 70 %	100.0 %
50 % - 69 %	gemäss IV-Grad
49 %	47.5 %
48 %	45.0 %
47 %	42.5 %
46 %	40.0 %
45 %	37.5 %
44 %	35.0 %
43 %	32.5 %
42 %	30.0 %
41 %	27.5 %
mindestens 40 %	25.0 %

Anhang VI: Begriffe / Glossar

(vgl. Art. 2)

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
Alter	das für die Aufnahme sowie die Höhe der Beiträge massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr (BVG-Alter; Art. 6)
Arbeitgeber	die ABB Schweiz AG und alle der Pensionskasse angeschlossenen Unternehmen und Institutionen
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz
Eingetragene Partnerschaft	in eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft vom 18. Juni 2004 (Partnerschaftsgesetz) sind bezüglich Rechten und Pflichten aus diesem Vorsorgereglement den verheirateten Versicherten gleichgestellt
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
Pensionskasse	die ABB Pensionskasse in Baden
Referenzalter	das Referenzalter wird mit dem Ersten des Monats nach dem 65. Geburtstag erreicht (Art. 7)
Rentenberechtigte Kinder	Kinder bis zum Monatsersten nach dem 18. Geburtstag; wenn sie in Ausbildung oder mindestens zu 70 % invalid sind, bis zum Monatsersten nach dem 25. Geburtstag Pflegekinder, für deren Unterhalt der Versicherte aufkommt, sind den eigenen Kindern gleichgestellt
Rentenberechtigung (Invalidität)	Rentenanspruch als Anteil einer Vollrente, welcher sich in Abhängigkeit des Invaliditätsgrads ergibt (Art. 21 Abs. 2)
Versicherte	alle gemäss diesem Vorsorgereglement versicherten Mitarbeitenden der Arbeitgeber oder ehemalige Arbeitnehmer mit Weiterführung des Versicherungsschutzes gemäss Art. 5, bei denen der Vorsorgefall noch nicht eingetreten ist
Vorsorgefall	die versicherten Ereignisse Alter, Invalidität und Tod
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung